

Ausschussvorlage RIA/18/16
Ausschussvorlage INA/18/19

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Rechts- und Integrationsausschusses und des Innenausschusses

zu

- **Gesetzentwurf**
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht
 – Drucks. 18/949 –
- **Gesetzentwurf**
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Antidiskriminierung und zur Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht
 – Drucks. 18/1048 –

RIA, INA

- **Gesetzentwurf**
der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften
 – Drucks. 18/1405 –

hierzu:

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 – Drucks. 18/1546 –

1.	Andrea Puschmann, Ford-Werke GmbH	S. 1
2.	Prof. Dr. Ulrike Schmauch	S. 2
3.	GEW Hessen	S. 6
4.	Bundesarbeitskreis Schwule & Lesben der Jungen Liberalen e. V.	S. 7
5.	Prof. Dr. Monika Böhm	S. 9
6.	Kommissariat der Katholischen Bischöfe	S. 14
7.	LSVD Deutschland e. V.	S. 19
8.	DGB Bezirk Hessen-Thüringen	S. 30
9.	Völklinger Kreis e. V.	S. 32
10.	Herr Ralf Harth	S. 35
11.	ver.di, Landesbezirk Hessen	S. 39
12.	LSVD Hessen	S. 41
13.	Deutscher Richterbund, LV Hessen	S. 42
14.	Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule Juristen – HS e. V.	S. 49
15.	Wirtschaftsweiber Frankfurt e. V.	S. 52
16.	Bund Deutscher Kriminalbeamter	S. 55
17.	Prof. Dr. Manfred Spieker	S. 56

Stellungnahme von Andrea Puschmann, Diversity Manager Ford Europa / Ford Deutschland der Ford-Werke GmbH, zu den Gesetzentwürfen zur Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht:

Die Ford-Werke unterstützen ausdrücklich Bemühungen zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften.

Für Ford bedeutet das Thema Diversity und Inclusion nicht nur die Integration aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ungeachtet ihrer Rasse, ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion und Weltanschauung, einer Behinderung oder des Alters sondern auch ihrer sexuellen Identität. Ford sieht diese Vielfalt als Ausdruck der Unternehmenskultur und als Chance und Potenzial für den Unternehmenserfolg.

Durch die Umsetzung eines Elf-Punkte-Katalogs sind eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften verheirateten Paaren bei Ford seit 2003 gleichgestellt.

Beispiele für die elf Punkte des Katalogs sind die Möglichkeit, den eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partner bei längerer Auslandstätigkeit für Ford zu besuchen oder auch das Angebot, den Mitarbeiterrabatt für Ford-Fahrzeuge auch auf den gleichgeschlechtlichen Lebenspartner zu übertragen. Darüber hinaus gelten auch die Vorschriften über bezahlte Abwesenheiten bei Ford für gleich- und ungleichgeschlechtliche Partnerschaften.

Mit der Einführung einer Betriebsrente für Hinterbliebene von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) eingetragen sind, wurde im Jahr 2003 der letzte und besonders bedeutsame Aspekt des Elf-Punkte Katalogs realisiert und eine vollständige Gleichstellung erreicht.

Hiermit leistet Ford einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von Diversity und Inclusion innerhalb der Unternehmenskultur, die unterschiedliche sexuelle Identitäten als eine Ausprägung der Verschiedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden betrachtet.

Wesentlich unterstützt wurde die Gleichstellung in den genannten Punkten durch die Mitglieder von Ford GLOBE – ein MitarbeiterInnen-Netzwerk, das sich schon seit Jahren für die Belange lesbischer Mitarbeiterinnen und schwuler Mitarbeiter bei Ford einsetzt. Dieses Netzwerk unterstützt die Diversity Unternehmensphilosophie vorbildlich.

Aus Sicht der Ford-Werke ist es geboten, die EU-Richtlinie - 2000/78/EG umzusetzen. Eine Ungleichbehandlung eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften erscheint weder akzeptabel noch zeitgemäß.

Andrea Puschmann
Diversity Manager Ford Europa / Ford Deutschland

Prof. Dr. Ulrike Schmauch
Fachhochschule Frankfurt am Main
Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt

Stellungnahme zum Gesetzentwurf

- **der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht – Drucks.18/949**
- **der Fraktion der SPD zur Antidiskriminierung und zur Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht – Drucks.18/1048**
- **der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften – Drucks. 18/1405**

Frankfurt den 08.12. 2009

1. Ein weiterer Schritt in die richtige Richtung

Insgesamt ist es sehr zu begrüßen, dass sich die genannten Fraktionen im Hessischen Landtag grundsätzlich darüber einig sind – und dies in ihren Gesetzentwürfen zum Ausdruck bringen –, dass eine rechtliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften erreicht werden soll. Dies stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar, denn mit den angestrebten gesetzlichen Änderungen kann die Umsetzung von Bundes- in Landesrecht und damit die überfällige Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit Ehen in Hessen vorangebracht werden.

Es ist zu befürworten, dass nach den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein nun auch Hessen sein Landesrecht an das Lebenspartnerschaftsgesetz anpasst. Es wäre nicht nachvollziehbar, dass hessische Beamtinnen und Beamte, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, noch länger gegenüber ihren KollegInnen aus den oben genannten Bundesländern schlechter gestellt sein sollten.

Ein Blick in europäische Staaten (z.B. Spanien, Niederlande, Dänemark, Norwegen) mit weitgehender oder vollständiger Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit Ehen kann im Übrigen schnell davon überzeugen, dass eine solche Anerkennung nicht zur Zerrüttung der Institution der Ehe führt,

dass sie weder die Zahl der Scheidungen erhöht noch die Heiratsfreudigkeit verringert.

2. Fürsorge in Partnerschaften – Fürsorgepflicht des Staates

Der Staat – hier das Land Hessen - setzt den Rahmen nicht nur für öffentliche, sondern ebenso für private, partnerschaftliche und familiäre Fürsorge. Damit kommt er seiner Fürsorgepflicht als Dienstherr nach, auf Gegenseitigkeit basierenden Bindungen seiner Beamtinnen und Beamten zu unterstützen. Wie Studien aus der Resilienz- und Gesundheitsforschung zeigen, gehört eine partnerschaftliche Beziehung zu den stärksten gesunderhaltenden Faktoren und zu den wichtigsten Ressourcen für die Entwicklung von Widerstandskraft gegenüber Belastungen. In diesem Sinne ist es auch aus Gründen der Ressourcenpflege unverzichtbar, dass der Staat *alle* Partnerschaften, jene von Ehegatten ebenso wie die gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerinnen und -partner - darin unterstützt, füreinander einzustehen.

Es lässt sich kein rationales oder ethisches Argument finden, das es rechtfertigt, Menschen in Lebenspartnerschaften für ihre Liebes- und Lebensform zu benachteiligen, indem ihnen weniger Entgelt - Familienzuschlag, Hinterbliebenenpension, Beihilfe - gezahlt wird als ihren verheirateten KollegInnen. Verpartnerte Beamtinnen und Beamte können dies nur als verletzende Herabsetzung und Mißachtung ihrer Lebensweise durch ihren Dienstherrn wahrnehmen.

Auch unter dem Aspekt der Stimmigkeit sollte das Lebenspartnerschaftsgesetz durchgängig in das hessische Landesrecht eingefügt werden. Denn es passt nicht zusammen, dass Lebenspartnerschaften im Bereich der Besoldung nicht, an anderer Stelle aber sehr wohl berücksichtigt sind: so muss im Formular der Hessischen Bezügestelle für die Erklärung von BeamtInnen zum Kindergeld und zu den Einkünften von über 18jährigen Kindern zu deren Familienstand auch angegeben werden, wenn sie in einer Lebenspartnerschaft leben.

Im vergleichenden Blick auf die drei aktuell vorliegenden Gesetzentwürfe ist festzustellen:

- im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist in den Art. 2,3 und 9 zu Recht die Rückwirkung von Versorgungsansprüchen ab dem Stichtag vom 03.12.2003 festgehalten. Diese rückwirkende Regelung fehlt im Gesetzentwurf von CDU und FDP sowie in dem der SPD und sollte ergänzend eingefügt werden.

- Im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird die Relevanz der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften für die freien Berufe erkannt, indem die gesetzliche Änderung auch auf deren Versorgungswerke bezogen wird (vgl. Art. 11, 12, 13 und 32). Diese Regelung fehlt im Gesetzentwurf von CDU und FDP und sollte ebenfalls in das zukünftige Gesetz einbezogen werden.

3. *Homosexualität und Zivilgesellschaft*

Sexualwissenschaftliche Studien haben deutlich gemacht, dass sexuelle Orientierung ein sehr komplexes menschliches Phänomen ist und dass weder hetero- noch homosexuelle Entwicklungen durch Verführung entstehen. So wenig also homosexuelle Menschen Andere zu ihrer Art des Begehrens und Liebens dauerhaft verführen können, so wenig kann eine Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen die Ehe unterhöhlen. Umgekehrt kann weder die Diskriminierung von Homosexualität noch die Benachteiligung von Lebenspartnerschaften die Ehe stärken.

Aus der international und historisch vergleichenden Sexualforschung ist bekannt, dass die Verbreitung von Homosexualität in allen Gesellschaften und Epochen gleich bleibend gering ist: der Anteil homosexueller Frauen und Männer liegt relativ konstant bei fünf bis zehn Prozent der Bevölkerung. Eine Gesellschaft kann durch ihre Politik – sei sie repressiv, sei sie liberal - diesen Anteil nicht beeinflussen, wohl aber eine Situation, in der gleichge

schlechtliches Leben sichtbar und respektiert oder aber versteckt und geächtet ist.

Für die Individuen ist das ein Unterschied ums Ganze: Die Politik - insbesondere der Gesetzgeber - kann Einfluss darauf nehmen, ob sich lesbische Frauen und schwule Männer als Menschen entwertet und verletzt fühlen müssen, ob homosexuelle Jugendliche ihr Coming-Out in Angst und Scham erleben, ob Menschen sich in ihren Lebenspartnerschaften als Paare zweiter Klasse behandelt sehen - oder ob sie als Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Liebes- und Lebensweise akzeptiert werden.

Die Verabschiedung eines hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften wird daher gewiss nicht die Anzahl von Lesben und Schwulen, auch kaum die von eingetragenen Lebenspartnerschaften erhöhen. Nachweislich wählt nur ein geringer Teil gleichgeschlechtlich lebender Menschen dieses rechtliche Institut für sich. Was hingegen durch die rechtliche Gleichstellung im hessischen Landesrecht erhöht werden kann, ist die Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensformen und damit der demokratische Umgang mit Minderheiten und der tatsächlich gelebten Vielfalt, wie er einer modernen Zivilgesellschaft würdig ist.

Vorsitzender

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Rechts- und Integrations-
ausschusses und des Innenausschusses
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

15. Dezember 2009 ALoy/mp

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zu Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im
hessischen Landesrecht
und
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Antidiskriminierung und zur Anerkennung eingetragener
Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht
— Aktenzeichen I A 2.3 —

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GEW Landesverband Hessen begrüßt ausdrücklich die beiden Gesetzesinitiativen. Mit diesen
wird die längst überfällige und europarechtlich erforderliche Gleichstellung der eingetragenen
Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht umgesetzt.

Insbesondere begrüßen wir die Gleichstellung im Bereich des Beamtenrechts, vor allem des
Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferechts.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Nagel

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Manfred Donack [mailto:donack@julius.de]

Gesendet: Donnerstag, 17. Dezember 2009 10:26

An: Thaumüller, Karl-Heinz (HLT)

Cc: Neise, Christa (HLT)

Betreff: Stellungnahme Aktenzeichen I A 2.3

Sehr geehrter Herr Thaumüller,

herzlichen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung bzw. die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen.

Leider werde ich am 12. Und 13. Januar in Genf sein, somit nicht in den Landtag kommen können und hoffe das schriftliche Feedback genügt hier:

Der Bundesarbeitskreis Schwulen- & Lesbenpolitik der Jungen Liberalen sieht auch die Notwendigkeit eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsstellung eingetragenen Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die grundlegende Stoßrichtung des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU und der FDP wird begrüßt, allerdings sehen wir an dieser Stelle definitiv noch Verbesserungsbedarf in folgenden Rechtsbereichen:

- Die Vergabeverordnung Hessen wird zwar angeglichen, allerdings muss die Vergabeordnung ZVS ebenfalls angepasst werden
- Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz muss angepasst werden
- Friedhofs- & Bestattungsgesetz muss angepasst werden
- Die Vollstreckungskostenordnung ist anzupassen
- Das Schulgesetz muss angepasst werden. Hierzu ist § 7 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes um die eingetragene Lebenspartnerschaft zu ergänzen. Dadurch soll erreicht werden, dass die Heranwachsenden an die Lebensrealitäten einer modernen Gesellschaft herangeführt werden und nicht das alte, verstaubte Familienbild dargestellt wird.

Bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens auf eine Gleichstellung hinzuwirken und entsprechende Gespräche aufzunehmen.

Ich wünsche Ihnen ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins Neue Jahr!

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Donack

FDP – Junge Liberale
Bundesarbeitskreisleiter Schwulen- & Lesbenpolitik

Tel. 07007 636 62 25

Mob. 0172 723 1998

Prof. Dr. Monika Böhm Philipps-Universität FB 01 D-35032 Marburg

Hessischer Landtag
Herrn K.-H. Thaumüller
Vorsitzender des Rechts- und Integrations-
Ausschusses und des Innenausschusses
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Fachbereich
Rechtswissenschaften (01)
Professur für Staats- und Verwaltungsrecht
Prof. Dr. iur. Monika Böhm

Marburg/Lahn, den 18.12.2009

**Stellungnahme zu Gesetzentwürfen betreffend Antidiskriminierung und Gleichstellung von
Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht**
Drs. 18/949 und 18/1048

Sehr geehrter Herr Thaumüller,

anliegend erhalten Sie meine Stellungnahme zu den vorgenannten Gesetzentwürfen. Im Übrigen
verweise ich auf meine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für
ein Gesetz zur Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht – Drs.
17/38. An der Anhörung kann ich leider wegen anderweitiger Verpflichtungen nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Monika Böhm

STELLUNGNAHME

zu Gesetzentwürfen betreffend Antidiskriminierung und Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht

I. Vorbemerkung

Der Rechts- und Integrationsausschuss und der Innenausschuss des hessischen Landtags haben mich gebeten, zu folgenden Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen:

- Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht (Drs. 18/949),
- Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Antidiskriminierung und zur Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht (Drs. 18/1048)
- sowie dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Anpassung der Rechtstellung von Lebenspartnerschaften (Drs. 18/1405).

Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Mit den vorgelegten Gesetzentwürfen soll eine umfassende Gleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht erreicht

werden. Der Landtag kommt damit insbesondere europarechtlichen Verpflichtungen nach. Zudem hat mittlerweile auch das BVerfG jedenfalls für den Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenrente (VBL) eine Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft für verfassungswidrig erklärt.

II. Lebenspartnerschaften und Grundgesetz

Bislang wurde es nach der Rechtsprechung des BVerfG als grundsätzlich zulässig angesehen, eingetragene Lebenspartnerschaften anders zu behandeln als die unter dem besonderen Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG stehende Ehe. Das Gericht war jedenfalls in zwei Kammerentscheidungen des zweiten Senats davon ausgegangen, dass die Versagung des Verheiratetenzuschlags bei eingetragener Lebenspartnerschaft verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (Beschluss vom 20.9.2007, Az. 2 BvR 855/06; siehe auch Beschluss vom 6.5.2008, Az. 2 BvR 1830/06). In einem Beschluss vom 7. Juli 2009 (1 BvR 1164/07) hat der erste Senat des BVerfG nunmehr entschieden, dass es der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft bei der betrieblichen Hinterbliebenenrente (VBL) gleich zu behandeln. Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung aus Art. 6 Abs. 1 GG wurde abgelehnt. Der Senat stellte dabei darauf ab, dass die Privilegierung der Ehe nicht mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einhergehen dürfe, wenn diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar sind. Aus dem Förderauftrag des Art. 6 Abs. 1 GG könne kein Gebot hergeleitet werden, andere Lebensformen gegenüber der Ehe zu benachteiligen. Es ist davon auszugehen, dass nach dieser Entscheidung auch in allen übrigen Bereichen, insbesondere beim Arbeitsentgelt und bei der Altersversorgung eine Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft erforderlich ist.

III. Lebenspartnerschaften und Europarecht

Aus dem Europarecht ergaben sich entsprechende Verpflichtungen bereits seit längerer Zeit. Die Richtlinie 2000/78/EG vom 27.11.2000 verbietet nämlich auch Differenzierungen, die an die sexuelle Identität anknüpfen. Die EG-Kommission hat schon vor nunmehr fast 2 Jahren gegen die

Bundesrepublik ein Mahnverfahren wegen unzureichender Umsetzung der genannten Richtlinie in Gang gesetzt. In diesem werden u.a. die unzureichende Berücksichtigung eingetragener Lebenspartnerschaften bei Beihilfe, Familienzuschlag und Versorgung moniert (vgl. Schreiben der Kommission vom 31.1.2008 K(2008)0103). Legt man die bislang ergangene EuGH-Rechtsprechung zugrunde (vgl. insbesondere EuGH vom 1.4.2008, Az. C-267/06 – Maruko) wird man davon auszugehen haben, dass eine entsprechende Aufsichtsklage der Kommission erfolgreich wäre.

Im Maruko-Verfahren hat der EuGH entschieden, dass eingetragene Lebenspartner grundsätzlich bei Versorgungsleistungen, die als Teil des Arbeitsentgelts anzusehen sind, gleichgestellt werden müssen, wenn sich Lebenspartner und Ehegatten hinsichtlich des streitigen Entgelts in einer vergleichbaren Lage befinden. Dies ist aber der Fall, weil mittlerweile kein Unterschied mehr zwischen den Unterhaltsverpflichtungen von Ehegatten und Lebenspartnern besteht. Unmittelbar übertragbar ist die Maruko-Entscheidung auf das deutsche Beamtenrecht zwar nicht, weil sich das Verfahren auf ein berufsständisches Versorgungssystem bezog, dem tarifvertragliche Vereinbarungen zugrunde lagen. Im Ergebnis setzt die Entscheidung jedoch auch wichtige Vorgaben für das Versorgungsrecht.

Maßgeblich ist insoweit insbesondere das Urteil des EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens im Fall Hilde Schönheit gegen die Stadt Frankfurt am Main (Urteil vom 23.10.2003, Az. C 4/02). Der EuGH hob dabei darauf ab, dass die Versorgung nur für eine besondere Gruppe von Bediensteten gilt, unmittelbar von der abgeleiteten Dienstzeit abhängt und die Höhe nach den letzten Bezügen des Bediensteten berechnet wird. In dem Urteil wird ausdrücklich festgestellt:

„Die vom öffentlichen Dienstherrn oder Arbeitgeber gezahlte Versorgung steht in diesem Fall völlig einer Rente gleich, die ein privater Arbeitgeber seinem ehemaligen Arbeitnehmer zahlen würde.“ (Rz. 58 des Urteils m.w.Nach.)

Da aber der EuGH in der Maruko-Entscheidung für die private Betriebsrente eine Gleichbehandlung grundsätzlich für erforderlich hält, spricht alles dafür, dass er im Rahmen einer Aufsichtsklage gegen die Bundesrepublik Deutschland auch bezüglich der Beamtenversorgung entsprechend

entscheiden würde. Ebenso dafür, dass er Familienzuschläge und Beihilfe als Teil des Arbeitsentgelts ansieht.

IV. Bewertung der Gesetzentwürfe

Vor diesem Hintergrund besteht sowohl aus verfassungs- als auch aus europarechtlicher Sicht eine Verpflichtung des deutschen Gesetzgebers zur Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften. Diesen Verpflichtungen kommen die oben angegebenen Gesetzentwürfe nunmehr nach.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Böhm', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Monika Böhm

Kommissariat der Katholischen Bischöfe
im Lande Hessen

**Stellungnahme
zu den Gesetzentwürfen**

der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften (Drucksache 18/1405),

der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht (Drucksache 18/949)

der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Antidiskriminierung und zur Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht (Drucksache 18/1048)

Für gleichgeschlechtliche Beziehungen besteht aufgrund des seit 2001 in Kraft getretenen Lebenspartnerschaftsgesetzes des Bundes und der nachfolgend ergangenen Rechtsprechung die Möglichkeit, eine der Ehegatten vergleichbare rechtliche Stellung einzunehmen. Die vorliegenden Gesetzentwürfe streben an, dies auch auf dem Gebiet des Landesrechts umzusetzen.

1. Ziel des Lebenspartnerschaftsrechts ist es, dass „künstliche Unterscheidungen zwischen Ehe- und Lebenspartnerschaft“ beseitigt werden sollen (BT-Drs. 15/3445 S. 1). Entsprechend zielen auch die vorliegenden Gesetzentwürfe darauf ab, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften in weiteren gesellschaftlichen Bereichen mit der Ehe gleichzusetzen. Bereits im Hinblick auf die bundesgesetzliche Regelung haben die katholischen Bischöfe in Deutschland ihre grundsätzlichen Bedenken dagegen zum Ausdruck gebracht und die Schaffung eines eigenen Rechtsinstituts für nichteheliche Lebensgemeinschaften abgelehnt. Eine prinzipielle Gleichrangigkeit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit dem

Institut der Ehe steht der kirchlichen Auffassung entgegen, wonach die Ehe notwendige Voraussetzung für die Familie als soziale Grundeinheit des Lebens ist. Mittels der rechtlichen Gleichsetzung von Ehe und Lebenspartnerschaft soll eine Gleichartigkeit zum Ausdruck gebracht werden, die weder dem Wesen der Ehe noch den anthropologischen Voraussetzungen entspricht. Das aktuelle Lebenspartnerschaftsrecht bringt daher ein verkürztes Eheverständnis zum Ausdruck, das durch die vorliegenden Gesetzentwürfe auch auf die Landesebene übertragen werden soll.

2. Die Ehe ist nach wie vor die stabilste und beliebteste Form des Zusammenlebens. Trotz aller Wandlungen über die Zeiten hindurch besitzt die Ehe einen unaufgebbaren Kern. Sie stellt sich nach wie vor als Ort unbedingter Verlässlichkeit dar, der nicht grundsätzlich schon durch zeitliche Vorbehalte oder andere Bindungskautelen relativiert ist; sie bietet den idealen Schutzraum für die Sorge und Pflege der Kinder und der Eltern. Dem steht nicht entgegen, dass das Ideal von Ehe und Familie in der Praxis auch scheitern kann, oder auch in anderen Formen des Zusammenlebens Liebe geschenkt und Verlässlichkeit gelebt werden können. Aber individuelle Bedürfnisse oder biografische Präferenzen können nicht auf eine Stufe mit den kulturellen Vorgaben und bewährten Wertentscheidungen stehen, die für das Gelingen von Ehe und Familie prägend sind. Allein Ehe und Familie sind vorgegebene Erlebnis- und Erfahrungsorte, die regelmäßig andere menschliche Bindungen übersteigen können.
3. Dabei ist die Ehe und Familie nicht nur durch das Zusammenleben von Erwachsenen mit Kindern gekennzeichnet, aber die Offenheit der ehelichen Liebe auf die Fortpflanzung und die Erziehung von Kindern lässt sich am besten nur in der Partnerschaft von Mann und Frau realisieren. Die Eltern sind die ersten und wichtigsten Erzieher ihrer Kinder. Im Einvernehmen aller Parteien wurde daher der Grundsatz, dass Kinder zu ihrer Entwicklung Mutter und Vater benötigen, im 1998 verabschiedeten Kindschaftsreformgesetz festgelegt. Geschlechtsspezifische Rollenverteilungen sind aber den Lebenspartnerschaften zwischen Mann und Mann bzw. Frau und Frau aufgrund der Gleichgeschlechtlichkeit eher fremd. Ein mit den gleichen Rechten ausgestattetes Institut für gleichgeschlechtliche Lebenspartner verkennt, dass die Verschiedengeschlechtlichkeit als Strukturprinzip der Ehe diese wesentlich prägt, über die Partnerschaft hinaus auch auf Nachkommenschaft angelegt ist und damit den Anknüpfungspunkt für zahlreiche Regelungen des Ehe-

und Familienrechts bildet. Daher ist auch dem bereits geäußerten Anspruch gleichgeschlechtlicher Paare auf Adoption entgegenzutreten. Kinder brauchen klare Bezugspunkte. Dazu gehört, dass eine Familie aus der Verschiedenheit zweier Wesen besteht, deren Verbindung ihre Quelle auch in den Unterschieden der Geschlechter findet.

4. Eine Nivellierung der Ehe durch die Gleichsetzung mit nichtehelichen Lebensgemeinschaften steht der herausgehobenen Bedeutung von Ehe und Familie entgegen. Für den Zusammenhalt des Staates ist die Sicherungsfunktion von Ehe und Familie unentbehrlich. Sie begründet einen faktischen Generationenvertrag, der in einer Unterhalts- und Beistandsgemeinschaft Ausdruck findet. Ehe und Familie sind als Verantwortungsgemeinschaft für Gesellschaft und Staat tragend und für die Zukunftsfähigkeit zentral. Angesichts der demografischen Entwicklung ist nicht nachvollziehbar, wenn gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften privilegiert werden sollen. Zwar können auch Ehen kinderlos bleiben, die gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften sind jedoch naturgemäß erst gar nicht auf die Zeugung von Nachkommen ausgerichtet. Die hessische Verfassung bringt daher die Bedeutung von Ehe und Familie für die Gesellschaft besonders zum Ausdruck, indem sie in Ehe und Familie die „Grundlage des Gemeinschaftslebens“ (Art. 4) sieht. Aufgrund der Wesensverschiedenheit und unterschiedlichen Bedeutsamkeit kann der privilegierte Schutz von Ehe und Familie nicht jedweder Form des Zusammenlebens zukommen. Im Kommentar zu Art. 4 der Hessischen Verfassung heißt es hierzu: „Die Ehe ist geschützt als monogame und grundsätzlich unauflösbare Geschlechtsgemeinschaft von Mann und Frau, die unbeschadet der Gleichheit ihrer Menschen- und Personenwürde durch Funktionen der Glieder bestimmt ist. Auf Basis dieser Ehe ruht die in ihrer Grundform gleichfalls gewährleistete Familie als die auf Blutsverwandtschaft gegründete und nach den Funktionen ihrer gleichwertigen Glieder bestimmte Gemeinschaft, die als ursprüngliche Einheit allen anderen sozialen Einheiten gegenüber tritt.“ (Zinn/Stein, Hessische Verfassung, Kommentar, Bd. 1, Art. 1 Nr. 1).
5. Eine völlige Gleichsetzung von Ehe und Lebenspartnerschaft ist daher wohl auch nicht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes (Art. 6 Abs. 1) und der Hessischen Verfassung (Art. 4) vereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hat das Lebenspartnerschaftsgesetz nur für verfassungsgemäß erklärt, weil der Gesetzgeber mit der Lebenspartnerschaft kein „anderes Institut mit derselben

Funktion“ wie die Ehe geschaffen habe, sondern „ein aliud“ (BVerfGE 105, 313 (351)). Das Vorhaben der vorliegenden Gesetzentwürfe, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften in allen Bereichen des Landesrechts, in denen bisher an die Merkmale Ehe und Familie angeknüpft wurde, mit der Ehe gleichzusetzen, widerspricht dem deutlich. Schablonenartig ergänzen die Gesetzentwürfe die Merkmale „Ehepartner/-gatte“ mit dem Wort „Lebenspartner/-partnerin“, den Tatbestand der „Ehe“ durch das Wort „Lebenspartnerschaft“ sowie „Eheurkunde“ durch das Wort „Lebenspartnerschaftsurkunde“. Unterschiedslos sehen sie Anpassungen vor, die von besoldungsrechtlichen Regelungen bis zum Spielverbot in Spielbanken reichen. Völlig undifferenziert wird dabei die seitens der Verfassung vorgegebene Wertentscheidung zugunsten von Ehe und Familie in allen Bereichen des Landesrechts übergangen. Es ist jedoch von erheblichem Unterschied, ob beispielsweise lediglich Befangenheitsregelungen auf die Lebenspartnerschaft ausgedehnt werden sollen oder ob die Anpassung auch Regelungen des Beamtenrechts betrifft, die durch Kinder bedingte finanzielle Nachteile auffangen sollen. Die verfassungsrechtlich gebotene Unterscheidbarkeit von Ehe und Lebenspartnerschaft ist bei einer Umsetzung der vorliegenden Gesetzentwürfe damit rechtlich nicht mehr gegeben.

6. Die Begründungen zu den angestrebten Gesetzesänderungen lassen im Einzelnen keinen ausreichenden sachlichen Grund erkennen. Unter dem bloßen Hinweis auf Diskriminierung wird hier eine pauschale Gleichschaltung vorgenommen. Insbesondere dort, wo der Begründungszusammenhang im Hinblick auf die Erziehung gemeinsamer Kinder und die dadurch bedingten Erschwernisse nicht besteht, dürfte es eigentlich keinen sachlichen Grund für eine Berücksichtigung der eingetragenen Lebenspartnerschaft geben. So ist bezüglich der hier betroffenen beamtenrechtlichen Regelungen des Besoldungs-, Beihilfen- und Versorgungsrechtes die vorgesehene Gleichsetzung von Ehe und Lebenspartnerschaft ordnungspolitisch und verfassungsrechtlich nur schwer nachvollziehbar. Wir weisen diesbezüglich u.a. auf die Ende 2008 im Bundestag verabschiedete Beamtenreform hin, die ausdrücklich vorsieht, dass der Familienzuschlag sowie Beihilfe und versorgungsrechtliche Vergünstigungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nur dem Ehepartner bzw. der Familie des Bundesbeamten zustehen. Bezüglich der Regelungen zum Familienzuschlag verweisen wir auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 06. 05. 2008. Danach ist eine Gewährung des Familienzuschlags für

Lebenspartnerschaften verfassungsrechtlich nicht geboten, da hier – anders als bei der Ehe – kein erhöhter Alimentationsbedarf bestehe. In seinem jüngsten Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz kommt das Bundesverfassungsgericht zwar zu der Ansicht, dass im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenrente der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe als Differenzierungsgrund nicht ausreiche – insbesondere könne ein Grund für die Unterscheidung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft nicht darin gesehen werden, dass typischerweise bei Eheleuten wegen Lücken in der Erwerbsbiographie aufgrund von Kindererziehung ein anderer Versorgungsbedarf bestünde als bei Lebenspartnern –, dennoch betont das Gericht zugleich auch, dass es Aufgabe des Staates sei, alles zu unterlassen, was die Ehe beschädigt oder sonst beeinträchtigt; dem Gesetzgeber sei es grundsätzlich nicht verwehrt, sie gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen (Beschl. v. 07.07.2009 – 1 BvR 1164/07).

7. Die vorliegenden Gesetzentwürfe stellen letztlich nur einen weiteren – vielleicht letzten Schritt – dar, die Ehe und die eingetragene Lebenspartnerschaft so zu nivellieren, dass sie in die Egalität überführt werden. Im Ergebnis bedeutet dies den Abschied von der Ehe als herausgehobener Lebensgemeinschaft, die einen besonderen, anderen Gemeinschaften nicht gleichrangig zustehenden Schutz des Staates genießt. Übernehmen Menschen wechselseitig Verantwortung, ist dies zwar grundsätzlich zu begrüßen; aber nicht alle Handlungen von Menschen sind in gleicher Weise richtig und nicht alle Lebensformen gleich gut. Gleichgeschlechtliche Beziehungen lehnt die Kirche ab, da die Geschlechtlichkeit nach der Schöpfungsordnung auf die eheliche Liebe von Mann und Frau hingeordnet ist. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass jeder Mensch vor Gott mit der gleichen Würde ausgestattet ist. Deswegen verbietet es sich, homosexuell veranlagte Männer und Frauen zu diskreditieren oder ihnen wegen ihrer Veranlagung mit Missachtung zu begegnen. Nichteheliche Lebenspartner können zahlreiche Rechtsbereiche im Verhältnis zueinander durch vertragliche Vereinbarungen regeln. Eine grundlegende Veränderung der gewachsenen Ordnung des Ehe- und Familienrechts ist zum Schutz dieser Interessen aber nicht geboten. Eine bloße Kopie des Eherechts für gleichgeschlechtliche Lebenspartner ist „schiere Ideologie“ und entspricht nicht dem Gebot des Art. 3 GG, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln (Margot von Renesse, KNA vom 4.8.2004).

Stand: 13.01.2010



Manfred Bruns
Sprecher des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Lessingstrasse 37i
76135 Karlsruhe
Tel: 0721 831 79 53
Fax 0721 831 79 55
eMail: Bruns-
Karlsruhe@email.de

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen:

- der Fraktionen der CDU und FDP - **Drs. 18/1405** v. 10.11.09
 - der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 18/949** v. 08.07.09
 - der Fraktion der SPD - **Drs. 18/1048** v. 07.09.2009
- für ein Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften

Wir sind sehr froh, dass die langjährige Diskussion über die Anpassung des hessischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsrecht des Bundes nun endlich zu einem guten Ende kommt.

Die Umsetzung in den drei Entwürfen entspricht im Wesentlichen unseren Vorstellungen.

1. Zum Inkrafttreten des Anpassungsgesetzes

Nach dem Entwurf der Regierungsfractionen soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Das widerspricht hinsichtlich der Regelungen über die Gleichstellung von verpartnerten Beamten mit verheirateten Beamten dem Europarecht.

Die Rechtslage ist aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Maruko (C-267/06, NJW 2008, 1649) und der neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2009 (1 BvR 1164/07, DVBl 2009, 1510) weitgehend geklärt.

Aufgrund der Entscheidung des EuGH steht fest, dass die Benachteiligung von Lebenspartnern gegenüber Ehegatten beim Arbeitsentgelt eine unmittelbare Diskriminierung wegen ihrer sexuellen Ausrichtung darstellt, die durch die RL 2000/78/EG verboten ist, wenn sich die Lebenspartner hinsichtlich des streitigen Entgelts in einer vergleichbaren Situation befinden.

Zum „Arbeitsentgelt“ gehören alle Leistungen und Vergünstigungen, die verheiratete Beamte erhalten, also insbesondere der Familienzuschlag der Stufe 1 sowie die Beihilfe und die Hinterbliebenenpension für ihre Ehegatten.

Die bisherige Streitfrage, ob sich verpartnerte Beamte hinsichtlich dieser Leistungen in einer Lage befinden, die mit der Lage verheirateter Beamter vergleichbar ist, ist durch die neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2009 zugunsten der Lebenspartner entschieden worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat 2002 mit seinem Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz (BVerfGE 105, 313) klargestellt, dass Lebenspartner mit Ehegatten gleichgestellt werden dürfen. Jetzt hat das Gericht entschieden, dass Lebenspartner mit Ehegatten in der Regel gleichgestellt werden müssen.

Bisher hat die Mehrheit der deutschen Gerichte die Auffassung vertreten, dass der Gesetzgeber die Ehe besser behandeln dürfe, weil Ehen typischerweise zur Gründung einer Familie führen, Lebenspartnerschaften hingegen

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Pipinstrasse 7
50667 Köln

Postadresse
Postfach 103414
50474 Köln

Tel.: 0221 9259610
Fax: 0221 92595111
Email: lsvd@lsvd.de

Internet:
<http://www.lsvd.de>

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 20 500
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus im
Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian and Gay
Association ILGA

typischerweise nicht. Diese Begründung hat das Bundesverfassungsgericht in seiner neuen Entscheidung zurückgewiesen (Rn. 112 f.). Nach seiner Auffassung reicht die abstrakte Vermutung, dass Ehen typischerweise zur Gründung einer Familie führen, nicht aus, um zahlreichen kinderlosen Ehen eine Vergünstigung zukommen zu lassen, die kinderlosen Lebenspartnern verwehrt wird. Wenn der Gesetzgeber für die Zeugung von Kindern einen Vorteil gewähren wolle, müsse er diesen an die tatsächliche Zeugung eines Kindes anknüpfen.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts wird durch Art. 3 Abs. 1 GG auch ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss verboten, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird (Rz. 78). Bei Vorschriften, die eine Ungleichbehandlung von Ehepaaren und Lebenspartnern bewirken, sind nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts erhebliche Unterschiede zwischen diesen beiden Formen einer auf Dauer angelegten, rechtlich verfestigten Partnerschaft erforderlich, um die konkrete Ungleichbehandlung rechtfertigen zu können (Rz. 93).

Solche Unterschiede gibt es beim Familienzuschlag, der Hinterbliebenenpension und den sonstigen Vergünstigungen für verheiratete Beamte nicht, weil diese Leistungen an die Unterhaltspflicht von Ehegatten anknüpfen und die gegenseitigen Unterhaltspflichten von Lebenspartnern mit denen von Ehegatten übereinstimmen. Diese vergleichbare Lage bestand seit dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 01.08.2001, weil der Gesetzgeber die Verpflichtung der Lebenspartner zum gegenseitigen Unterhalt von Anfang an nicht eigenständig geregelt hat, sondern nur durch Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des BGB für Ehegatten.

Da Deutschland die Richtlinie bis zum 02.12.2003 in nationales Recht hätte umsetzen müssen (Art. 18 Abs. 1 RL 2000/78/EG), können sich die benachteiligten Beamten und Richter ab diesem Zeitpunkt unmittelbar auf die Richtlinie berufen. Nach der feststehenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind die nationalen Gerichte in solchen Fällen gehalten, die Diskriminierung auf jede denkbare Weise und insbesondere dadurch auszuschließen, dass sie die begünstigenden Regelungen zugunsten der benachteiligten Gruppe anwenden, ohne die Beseitigung der Diskriminierung durch den Gesetzgeber oder in anderer Weise zu beantragen oder abzuwarten (EuGH, Rs. Kutz-Bauer, NZA 2003, 506, 509, Rz. 73 ff; Rs. Émilienne Jonkman u. a., NJW 2007, 3625, Rz. 39).

Der Europäische Gerichtshof hat es in der Rechtssache Maruko abgelehnt, entsprechend seiner Barber Rechtsprechung die Möglichkeit für die Betroffenen zu beschränken, sich auf die Auslegung der Richtlinie 2000/78/EG durch den Gerichtshof zu berufen (Rn. 74 ff. des Urteils vom 01.04.2008). Der nationale Gesetzgeber darf deshalb nicht nachträglich Ausschlussfristen einführen, die die unbeschränkte Rückwirkung der EuGH-Entscheidung eingrenzen.

Das schließt nicht aus, dass sich die Besoldungsstellen im Einzelfall beim Familienzuschlag und bei der Hinterbliebenenpension auf **Verjährung** und bei der Beihilfe auf den **Ablauf der Antragsfrist** berufen. Allgemeine nationale Ausschlussfristen wie die Verjährungsfristen sind europarechtlich zulässig.

Das gilt auch für die **Versorgungsansprüche** hinterbliebener Lebenspartner von Beamten und Richtern. Allerdings hat das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 14.01.2009 (NZA 2009, 489) die Vergleichbarkeit von Lebenspartnerschaft und Ehe

hinsichtlich der betrieblichen Altersversorgung erst ab dem 01.01.2005 bejaht. Dabei hat das Bundesarbeitsgericht auf die Versorgungssituation von hinterbliebenen Lebenspartnern und Ehegatten abgestellt. Diese hat sich für Lebenspartner, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. 12. 2004 verbessert (BGBl. I S. 3396). Hinterbliebene Lebenspartner erhalten auf Grund dieses Gesetzes seit dem 01.01.2005 dieselbe gesetzliche Hinterbliebenenrente wie hinterbliebene Ehegatten. Folgerichtig wird bei Lebenspartnern seitdem ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wenn ihre Lebenspartnerschaft aufgehoben wird. Das hat das Bundesarbeitsgericht bewogen, die Vergleichbarkeit von Lebenspartnern mit Ehegatten bei der betrieblichen Hinterbliebenenrente ab dem 01.01. 2005 anzunehmen.

Aber der Umstand, dass der Gesetzgeber Lebenspartner in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ehegatten gleichgestellt hat, zeigt allenfalls, dass der Gesetzgeber das Versorgungsbedürfnis von Lebenspartnern und Ehegatten gleich bewertet hat. Damit ist aber nicht gesagt, dass Lebenspartner und Ehegatten nicht schon vorher das gleiche Versorgungsbedürfnis hatten. Ihr Versorgungsbedürfnis ist nicht erst durch das Eingreifen des Gesetzgebers entstanden.

Da die Hinterbliebenenpension Unterhaltersatzfunktion hat, bestimmt sich das Versorgungsinteresse verpartnerte Beamter und Richter nach ihren Unterhaltspflichten. Diese stimmen bei Ehegatten und Lebenspartnern völlig überein. Schon die ursprüngliche Fassung des § 5 LPartG enthielt zum lebenspartnerschaftlichen Unterhalt keine eigene Regelungen, sondern verwies auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Ehegattenunterhalt. Lediglich die Rangfolge des lebenspartnerschaftlichen Unterhalts gegenüber Unterhaltsansprüchen anderer Berechtigter war zunächst anders geregelt. Auf Grund dieser übereinstimmenden Unterhaltsansprüche haben Lebenspartner und Ehegatten dasselbe Versorgungsinteresse. Verpartnerte und verheiratete Beamte und Richter befinden sich deshalb von Anfang an hinsichtlich der Hinterbliebenenpension in einer vergleichbaren Situation.

Die neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2009 ist insoweit nicht einschlägig. In dieser Entscheidung ging es um die Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten bei der Betriebsrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf die Tarifautonomie der Arbeitgeber und Gewerkschaften ebenfalls den 01.01.2005 als Stichtag bejaht (Rz. 124). Der Gesichtspunkt der Tarifautonomie spielt aber für die Versorgungsansprüche der verpartnerten Beamten und Richter keine Rolle.

Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht nicht geprüft, ob der Stichtag 01.01.2005 mit der Richtlinie 2000/78/EG vereinbar ist. Im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde ist das Bundesverfassungsgericht für die Prüfung der Frage, ob eine innerstaatliche Norm des einfachen Rechts mit einer vorrangigen Bestimmung des europäischen Gemeinschaftsrechts unvereinbar ist und ob ihr deshalb die Geltung versagt werden muss, nicht zuständig. (vgl. BVerfGE 31, 145, 174 f.; 82, 159; 191; BVerfG, FamRZ 2008, 487, 491).

Die Gleichstellung bei der Hinterbliebenenpension muss daher ebenfalls rückwirkend zum 03.12.2005 in Kraft gesetzt werden.

Wir schlagen deshalb vor, Art. 16 und 17 des Entwurfs der Regierungsfractionen wie folgt zu fassen:

Artikel 16 **Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Nach § 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2008 (GVBl. I S. 844), wird als § 1a eingefügt:

"§ 1a **Lebenspartnerschaften**

(1) Soweit Ansprüche nach dem

1. Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen,
2. Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung

auf dem Bestehen oder dem früheren Bestehen einer Ehe beruhen, sind diese Bestimmungen bei Bestehen oder bei früherem Bestehen einer Lebenspartnerschaft entsprechend anzuwenden.

(2) Beamte und Richter können die sich aus Absatz 1 ergebenden Leistungen und Vorteile ab dem Tag ihrer Verpartnerung beanspruchen, frühestens jedoch ab dem 03.12.2003.

(3) Hinterbliebene Lebenspartner von Beamten und Richtern haben Anspruch auf die sich aus Absatz 1 ergebenden Leistungen, wenn ihre Partner nach dem 2. Dezember 2003 gestorben sind.

Artikel 17 **Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung**

§ 3 Abs. 1 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 4.01), wird wie folgt geändert.

1. In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Ehegatte im Sinne des Satz 1 Nr. 2 ist auch der Lebenspartner."

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt::

„(3) Lebenspartner können die sich aus Absatz 1 ergebenden Leistungen ab dem Tag ihrer Verpartnerung beanspruchen, frühestens jedoch ab dem 03.12.2003.“

2. Die berufsständischen Versorgungswerke der freien Berufe

Der Entwurf der Regierungsfractionen will auf eine Anpassung der Gesetze über die berufsständischen Versorgungswerke der freien Berufe verzichten. Das erscheint uns nicht sachgemäß.

Es ist zwar richtig, dass Versorgungswerke auch ohne eine solche gesetzliche Änderung befugt sind, hinterbliebene Lebenspartner in ihren Satzungen mit hinterbliebenen Ehegatten gleichzustellen. Das haben bisher aber lediglich die **Landesapothekerkammer** Hessen und das Versorgungswerk der **Rechtsanwälte** im Land Hessen getan. Außerdem sind die verpartnerten hessischen **Ingenieure**, die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung Bau sind, und die verpartnerten hessischen **Psychotherapeuten**, die Mitglieder des Psychotherapeutenversorgungswerks Niedersachsen sind, von diesen Versorgungswerken gleichgestellt worden.

Die übrigen hessischen Versorgungswerke weigern sich dagegen beharrlich, die Gleichstellung vorzunehmen. Dazu sind viele Rechtsstreitigkeiten anhängig. Es würde dem Rechtsfrieden dienen, wenn der Landesgesetzgeber klarstellen würde, dass die Gleichstellung erfolgen muss.

Die Gleichstellung hinterbliebener Lebenspartner mit hinterbliebenen Ehegatten ist auch zur **Entlastung der Sozialkassen** geboten. Wenn Lebenspartner von verstorbenen Mitgliedern der berufsständischen Versorgungswerke unversorgt zurückbleiben, muss die Sozialhilfe für sie aufkommen, obwohl ihre verstorbenen Partner den Versorgungswerken denselben Beitrag gezahlt haben wie Ehegatten.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 129, 129) hat zwar die Auffassung vertreten, die Gleichstellung sei nicht geboten. Dieses Urteil ist aber durch die neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2007 überholt. Das Gericht hat das ablehnende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts unter Randziffer 112 seiner Entscheidung ausdrücklich als unzutreffend bezeichnet. Die Verfassungsbeschwerde gegen das ablehnende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist zwar noch beim selben Senat des Bundesverfassungsgerichts anhängig (Az. 1 BvR 3091/07). Es ist aber nicht zu erwarten, dass der Senat über diese Verfassungsbeschwerde anders entscheiden wird, zumal seine Entscheidung vom 07.07.2009 einstimmig ergangen ist.

Zur Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c SGB VI werden die Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen nur dann von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Versorgungseinrichtungen auch Leistungen für Hinterbliebene erbringen. Zu den Hinterbliebenen zählen seit dem 01.01.2005 aufgrund von § 46 Abs. 4 SGB VI nicht nur die hinterbliebenen Ehegatten, sondern auch die hinterbliebenen Lebenspartner. Berufsständische Versorgungseinrichtungen erfüllen deshalb die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Buchst. c SGB VI nicht (mehr), wenn sie nur einem Teil ihrer Versicherten Hinterbliebenenrenten gewähren. Der Hinweis in der Vorschrift, dass "auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtungen" zu berücksichtigen sei, berechtigt nicht zu Differenzierungen zwischen den Versicherten, sondern allenfalls zu geringeren Leistungen an alle Hinterbliebenen (Spätehenklauseln, Anrechnung eigener Einkünfte usw.). Davon abgesehen ist die Anzahl der verpartnerten Mitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen so gering, dass die finanzielle Lage der Einrichtungen durch die zusätzlichen Hinterbliebenenrenten nicht beeinträchtigt wird. Diese Erfahrung haben die Versorgungswerke gemacht, die die Gleichstellung schon durchgeführt haben.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG können die Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen nur dann als Sonderausgaben von der Einkommensteuer

abgesetzt werden, wenn die Leistungen der berufsständischen Versorgungswerke mit den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sind. Das sind sie nicht, wenn die Hinterbliebenen von Lebenspartnern keine Hinterbliebenenrente erhalten.

Den Landesgesetzgebern obliegt die Ausformulierung der durch § 6 SGB VI vorgegebenen Rahmenbedingungen für die berufsständischen Versorgungswerke. Er ist deshalb berechtigt, in den Landesgesetzen über die berufsständischen Versorgungswerke klarzustellen, wie der Begriff „Hinterbliebene“ auszulegen ist. Das ist kein Eingriff in die Satzungshoheit der Versorgungswerke. Ihre Satzungshoheit ist nur innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen gegeben (vgl. VG Berlin, Urt. v. 22.09.2009 - 13 A 42.07).

Wir schlagen deshalb vor, den Entwurf der Regierungsfractionen um folgende Artikel zu ergänzen:

Artikel

Änderung des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung

§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung vom 16. Dezember 1987 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

- 1) In Nr. 6 werden hinter das Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und hinter das Wort „Wiederverheiratung“ die Wörter „oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
- 2) Der bisherige Wortlaut von Absatz 1 wird Satz 1.
- 3) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind auch hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.“

Artikel

Änderung des Heilberufsgesetzes

In § 5a Absatz 5 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 519), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind auch hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.“

Artikel

Änderung des Ingenieurkammergesetzes

In § 3a Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Ingenieurkammer und über die Berufsordnung der Beratenden Ingenieure in Hessen vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171), werden hinter das Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel

Änderung des Gesetzes über die Hessische Steuerberaterversorgung

§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Hessische Steuerberaterversorgung vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 578), geändert durch Gesetz vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 874), wird wie folgt geändert:

- 1) In Nr. 5 werden hinter das Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und hinter das Wort „Wiederverheiratung“ die Wörter „oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind auch hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.“
3. Der bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4..

Artikel

Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes

In § 10 Absatz 1 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 788), wird das Wort „Ehepartner“ durch die Wörter „Ehegatten, Lebenspartner“ ersetzt.

3. Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Wir schlagen vor, Artikel 12 im Gesetzentwurf der Regierungsfractionen wie folgt zu fassen:

Artikel 12

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11 Januar 1989 (GVBl. I S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 92 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - a. In Nr. 2 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder des Lebenspartners" eingefügt.
 - b. In Nr. 3 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder des nicht selbst beihilfeberechtigten Lebenspartners " eingefügt.
2. In § 190 Absatz 1 Satz 2 werden hinter das Wort „verheirateten“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führenden“ eingefügt.

Zur neuen Nummer 2:

Hinsichtlich der Pflicht, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, werden verpartnerte Polizeivollzugsbeamte mit verheirateten Polizeivollzugsbeamten gleichgestellt.

4. Aufnahme weiterer Vorschriften

In den Entwurf der Koalition sollten zusätzlich folgende Vorschriften aufgenommen werden:

Artikel **Änderung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes**

In § 10 Abs. 3 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 9. Juli 1973 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. I S. 202), werden jeweils hinter das Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Durch die Änderung des § 10 Absatz 3 werden Lebenspartner im Bereich des Übergangsgeldes gleichgestellt.

Die Änderung des § 13 Absatz 1 ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des Abgeordnetengesetzes durch Art. 1.

Artikel **Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferversorge**

In § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferversorge vom 9. Oktober 1962 (GVBl. 1962 I S. 429), geändert am 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), werden hinter das Wort „Witwer“ ein Komma und die Wörter „hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.

Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch hinterbliebene Lebenspartner zu den „Hinterbliebenen“ zählen.

Artikel **Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure im Land Hessen**

In § 17 Abs. 8 der Fortbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure im Land Hessen vom 13. Dezember 1993 (StAnz. 1994 S. 151) in der Fassung vom 25. August 2003 (StAnz. S. 4102) werden die Wörter „verheiratet oder verheiratet gewesen“ durch die Wörter „verheiratet oder durch Lebenspartnerschaft verbunden sind oder waren“ ersetzt. Außerdem werden hinter das Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Die Vorschrift regelt den Ausschluss der Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Zulassung von Personen, die ihnen nahestehen. Wegen des engen persönlichen Verhältnisses zwischen den Lebenspartnern werden Lebenspartner in den Kreis der nahestehenden Personen einbezogen.

Artikel **Änderung der Vergabeverordnung ZVS**

In § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen vom 20. Mai 2008 (GVBl. I S. 706), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2009 (GVBl. I S. 234) werden die Wörter „mit dem Ehegatten oder der Ehegattin“ durch die Wörter „mit der Ehegattin, dem Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner“ ersetzt.

Bei der Verteilung auf die Studienorte soll die Hauptwohnung mit dem Lebenspartner genauso berücksichtigt werden wie die Hauptwohnung mit dem Ehegatten.

Artikel
Änderung des Hessischen Schulgesetzes

In § 7 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 265), werden hinter dem Wort „Ehe“ ein Komma und das Wort „Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Neben Ehe und Familie soll im Rahmen der Sexualerziehung auch über die Lebenspartnerschaft aufgeklärt werden.

5. Ausbildungs- Und Prüfungsverordnungen

Der Entwurf der Koalition schlägt vor, drei Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen anzupassen (Art. 14, 15 und Art. 22). Derselbe Änderungsbedarf besteht bei folgenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen:

Artikel
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung

§ 4 Abs. 2 Nr. 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung vom 14. November 2003 (StAnz. S. 4770), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2007 (StAnz. S. 2711), wird wie folgt gefasst:

„7. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden von Kindern,“

Artikel
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst bei der Deutsche Rentenversicherung Hessen

§ 4 Abs. 2 Nr. 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst bei der Deutsche Rentenversicherung Hessen vom 27. Oktober 2003 (StAnz. S. 4815), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2007 (StAnz. 2008 S. 67), wird wie folgt gefasst:

„8. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden von Kindern,“

Artikel
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes des Landes Hessen

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes des Landes Hessen vom 22. Januar 2007 (GVBl. I S. 223) wird wie folgt gefasst:

„3. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden von Kindern,“

Artikel

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst im Lande Hessen

§ 3 Abs. 3 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst im Lande Hessen vom 22. Dezember 2006 (StAnz. 2007 S. 142) wird wie folgt gefasst:

„2. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde,“

Artikel

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen

§ 4 Abs. 2 Nr. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen vom 18. Oktober 2003 (StAnz. S. 4314), geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506) wird wie folgt gefasst:

„6. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden von Kindern,“

Artikel

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen

In § 4 Abs. 2 Nr. 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen vom 23. November 2002 (GVBl. S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), wird wie folgt gefasst:

„7. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden von Kindern,“

Artikel

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Altenpflegeberufen

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Altenpflegeberufen vom 14. April 1998 (GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 416), wird wie folgt gefasst:

„1. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde,“

Artikel

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung des Landes Hessen

§ 4 Abs. 2 Nr. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung des Landes Hessen vom 14. Dezember 2007 (StAnz. 2008 S. 53) wird wie folgt gefasst:

„6. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden von Kindern,“

6 Ergänzende Hinweise zu den Entwürfen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD

Wir haben die zusätzlichen Vorschläge von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD weitgehend übernommen, weil sie uns sachgemäß erscheinen.

Folgende Gesetze sind inzwischen an das Lebenspartnerschaftsrecht des Bundes angepasst worden:

- das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz,
- das Friedhofs- und Bestattungsgesetz,
- die Vollstreckungskostenordnung.

Folgende Gesetze sind inzwischen aufgehoben worden:

- das Gesetz die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend,
- das Gesetz betreffend den Austritt aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts.

7 Generalklausel

Die jetzige Anhörung ist die dritte Anhörung, die der Rechts- und Innenausschuss zur Frage der Anpassung des hessischen Landesrechts an das Landesrecht des Bundes durchführt. Zu allen drei Anhörungen sind unterschiedliche Vorschläge vorgelegt worden. In allen fehlten jeweils andere Vorschriften mit Anpassungsbedarf.

Dies zeigt, dass das Verfahren der Anpassung im Wege der Änderung aller einschlägigen Einzelvorschriften sehr fehleranfällig ist.

Wir erwarten, dass auch in Zukunft bei neuen Vorschriften oder bei der Änderung schon bestehender Vorschriften hin und wieder vergessen wird, die Lebenspartner mit einzubeziehen.

Wir regen deshalb an, die Anpassung durch eine Generalklausel vorzunehmen, dass alle hessischen Vorschriften, die Ehen oder Ehegatten betreffen, auf Lebenspartnerschaften und Lebenspartner entsprechend anzuwenden sind.

Mit solchen Generalklauseln hat man in Skandinavien gute Erfahrungen gemacht.



**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Hessen-Thüringen

DGB-Bezirk Hessen-Thüringen · Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 ·
60329 Frankfurt

An den
Hessischen Landtag
-Innenausschuss-

Abteilung
Presse/
Gleichstellung

Unsere Zeichen

ed / ske

Wilhelm-Leuschner-Str. 69 - 77
60329 Frankfurt/Main

Telefon: 0 69 -27 30 05-0
Telefax: 0 69 -27 30 05 -55

Telefon-Durchwahl
0 69 -27 30 05-52
E-Mail: elke.drewes @dgb.de
www.hessen.dgb.de

Datum

04.01.10

Öffentliche Anhörung zu Gesetzesentwürfen

- Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/die Grünen für ein Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht. Drucksache 18/949 vom 08.07.09
- Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Antidiskriminierung und zur Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht. Drucksache 18/1048 vom 07.09.09
- Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften. Drucksache 18/1405 vom 10.11.09

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Gesetzesentwürfe und für die Einladung zur mündlichen Anhörung am 13.01.10 danken wir Ihnen. An der mündlichen Anhörung können wir wegen anderer Verpflichtungen leider nicht teilnehmen.

Zu den Gesetzesentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Der DGB Hessen begrüßt es, dass die Eingetragenen Lebenspartnerschaft auch im hessischen Landesrecht anerkannt

und mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet werden sollen wie die Ehe.

Insbesondere stimmen wir der besoldungsrechtlichen Gleichstellung zu.

2. Zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/die Grünen

Den vorgesehenen Änderungen in Artikel 2, 3, 9, 16, 17, 21, 24, 26 des jeweiligen Landesrechts stimmen wir zu.

3. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Den vorgesehenen Änderungen in 5, 14, 15, 20, 21, 22, 23, 24 stimmen wir zu.

4. Zum Gesetzentwurf der der Fraktionen der CDU und der FDP

Den vorgesehenen Änderungen in Artikel 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 stimmen wir zu.

Grundsätzlich ein Hinweis zum Gebrauch der weiblichen Form, insbesondere in den Gesetzesentwürfen der Fraktionen von SPD, CDU und FDP: Konsequenter wäre es, auch die weibliche Form („Lebenspartnerinnen“) in den jeweiligen Änderungen zu benennen, also von „Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern“ zu sprechen.

Mit besten Grüßen



Elke Drewes

DGB- Bezirk Hessen-Thüringen
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frauen- und Gleichstellungspolitik

Völklinger Kreis e.V. Bundesgeschäftsstelle Kaiserdamm 31 14057 Berlin

Hessischer Landtag
Die Vorsitzenden
des Rechts- und Integrationsausschusses
und
des Innenausschusses
Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

Berlin, 30.12.2009

— **Stellungnahme des Völklinger Kreis e.V. – Bundesverband Schwuler Führungskräfte – zur öffentlichen Anhörung zu den Gesetzentwürfen betreffend Antidiskriminierung und Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im Hessischen Landesrecht**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften - Drucksache 18/1405 vom 10. November 2009

unter Zuhilfenahme
des Gesetzentwurfes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht - Drucksache 18/949 vom 08. Juli 2009

und des Gesetzentwurfes der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Antidiskriminierung und Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht - Drucksache 18/1048 vom 07. September 2009

Sehr geehrter Herr Dr. Blechschmidt, sehr geehrter Herr Klee,
sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

der Völklinger Kreis e.V. – Bundesverband Schwuler Führungskräfte – begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf der hessischen Regierungsfractionen der CDU und FDP mit seinen Änderungen, Bestimmungen und Regelungen zur Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften im Beamtenrecht, insbesondere die Angleichung der Rechtsstellung eingetragener Lebenspartnerschaften an die von Eheleuten.

Als Berufsverband erachten wir es für geboten, die gesetzlichen Regelungen - insbesondere die Änderungen bezüglich des Hess. Beamtengesetzes, des Hess. Besoldungsgesetzes sowie der Hess. Beihilfeverordnung - für Beamtinnen und Beamte, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, rückwirkend zum 03.12.2003 in Kraft zu setzen.

Eingetragenen Lebenspartner sind einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Sie tragen füreinander Verantwortung (§2 LPartG). Sie sind einander verpflichtet, „durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen“ die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft angemessen zu unterhalten (§5 Satz1 LPartG).

Insbesondere durch Arbeitsplatzverluste in den vergangenen Jahren ist der Unterhaltsbedarf auch in eingetragenen Lebenspartnerschaften erheblich gestiegen. Alle Angestellten und Arbeiter im gesamten privaten und öffentlichen Dienst erhalten im Hinblick

Vorstand

Bernd Schachtsiek (Vorsitzender)
Ralf Jack
Albert Kehrer
Torsten Kluge
Alexander Schirmer

Bundesgeschäftsstelle

Kaiserdamm 31
14057 Berlin
Telefon 030 / 30 10 38 80
Fax 030 / 30 10 38 81
E-Mail mail@vk-online.de
Internet www.vk-online.de

Bankverbindung

Deutsche Bank Berlin
Konto 018 84 66
BLZ 100 700 00

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
VR 28563B

Ust.-ID-Nr.: DE 236864004

auf diese Situation seit Jahren tarifliche Familienzuschläge bzw. Hinterbliebenenbezüge und konnten sich damit finanziell auf diesen Umstand vorbereiten. Beamtinnen und Beamte, deren Lebenspartner unterhaltsbedürftig wurden, blieben hiervon seit Jahren ausgeschlossen. Sie sind gezwungen, aus dem Stand heraus ihre gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen, während der Staat seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Eine Rückwirkung beseitigt die bisherige diskriminierende Ungleichbehandlung.

Aus rechtlichen Gründen ist das rückwirkende Inkrafttreten zwingend. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bereits in seiner Entscheidung in der Vorlegesache Maruko (EuGH v. 1.4.2008 – C- 267/06) festgestellt, dass z.B. die Hinterbliebenenversorgung unter den Begriff des „Arbeitsentgelts“ fällt, und dass die unterschiedliche Behandlung von Lebenspartnern und Ehegatten beim "Arbeitsentgelt" eine durch die EU-Richtlinie 2000/78/EG verbotene Benachteiligung und direkte Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung darstellt.

Bis zum 02. Dezember 2003 war die EU-Richtlinie (RL 2000/78/E) zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf umzusetzen. Bundes- und Landesregierungen waren verpflichtet, Beschäftigte mit gleichgeschlechtlicher Orientierung gleichzustellen. Seit dem 03.12.2003 ist die Umsetzung in der BRD in Verzug. Der EuGH hat zudem deutlich gemacht, dass es für die Frage der Vergleichbarkeit nicht auf irgendwelche Unterschiede zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft ankommt sondern einzig und allein auf die Frage des Vorliegens „einer formal auf Lebenszeit begründeten Fürsorge- und Einstandsgemeinschaft“, was für die eingetragene Lebenspartnerschaft zutrifft.

Unter Bezug auf die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2009 (Az. 1 BvR 1164/07) untersagt der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) einen gleichheitswidrigen Begünstigungsausschluss in dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten bleibt. Zur Begründung der Ungleichbehandlung reicht die bloße Verweisung auf die Ehe und ihren Schutz nicht aus. Das Grundgesetz stellt in Art.6 Abs.1 GG Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Damit garantiert die Verfassung nicht nur das Institut der Ehe, sondern gebietet als verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts einen besonderen Schutz durch die staatliche Ordnung.

Insbesondere in den Jahren 2002/2003 und in der Folgezeit haben in der Landesverwaltung und bei den Kommunen eine Vielzahl von Beamtinnen und Beamten Anträge auf Gewährung des Familienzuschlags und Feststellung des Versorgungsanspruchs gestellt. Die bisher regelmäßig abgelehnten Anträge befinden sich ganz überwiegend im Widerspruchs- oder Klageverfahren. Ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 03.12.2003 führt zur Beendigung zahlreicher außergerichtlicher und gerichtlicher Verfahren und damit zum Rechtsfrieden in dieser Angelegenheit.

Der durch eine Rückwirkung entstehende finanzielle Mehraufwand ist äußerst gering. Nach Berechnungen unseres Verbandes kann dieser aus den laufenden Haushaltsbudgets finanziert werden.

Wir möchten auch noch einmal darauf hinweisen, dass der Völklinger Kreis e.V. die Änderung der Gesetze über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung (Art. 11 Entwurf Bündnis90/ Die Grünen) und über die Hessische Steuerberaterversorgung (Art. 12 wie vorn), sowie des Heilberufsgesetzes (Art. 13 w.v.), des Ingenieurkammergesetzes (Art. 32 w.v.) und des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes (Art. 33 w.v.) empfiehlt. Mit der Anpassung dieser Vorschriften stellt der Hessische Gesetzgeber unzweifelhaft klar, dass es gesellschaftlicher und politischer Wille ist, dass sich die Ermächtigung zur Errichtung von Versorgungswerken dieser Berufsgruppen für ihre Mitglieder, deren Ehegatten oder rechtlich Gleichgestellte und deren Kinder auch auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ihrer Mitglieder bezieht, auch wenn die Mehrheit der hessischen Versorgungswerke dieser Berufsgruppen die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften beispiegelnd schon vollzogen hat.

Obwohl Schulpolitik nicht zu unseren primären Aufgaben als Berufsverband gehört, halten wir es auch für gesellschaftspolitisch wünschenswert und sinnvoll, dass sich junge Menschen bereits in den Schulen mit dem Thema Lebenspartnerschaften und Homosexualität auseinandersetzen. Die Schulen sind der Ort, an denen Toleranz gelebt und gelernt werden kann - ein Heranführen an alle Formen des Lebens ist hier wichtig. Der

Völklinger Kreis empfiehlt, dass die Themen Lebenspartnerschaft und Homosexualität in den Lehrplänen aufgenommen werden, wie im Gesetzentwurf der SPD (Artikel 36) vorgeschlagen. Die Schulen sind der einzige Ort, in denen man frühzeitig Abwehrverhalten gegen Homosexuelle, die sich später in gefestigte Homophobie auch im Berufs- und Arbeitsleben entwickeln kann, entgegen wirken kann. Wir schaffen hier die Grundlagen für ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld.

Der Völklinger Kreis als Berufsverband begrüßt die Gesetzentwürfe ausdrücklich. Sie beseitigen die bisherige Ungleichbehandlung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Gerade im Hinblick auf die verantwortungsvolle Tätigkeit der Beamtinnen und Beamten kann den vorgesehenen Regelungen der Gesetzentwürfe eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz beigemessen werden.

Wir empfehlen, den Gesetzentwurf entsprechend unseres Vorschlags unter Zuhilfenahme der entsprechenden Artikel der oben genannten Gesetzentwürfe der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und der SPD zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Bernd Schachtsiek – Vorstandsvorsitzender –

Ralf Jack – Vorstand –

Horst Marquart

Schriftliche Stellungnahme zur den Gesetzentwürfen

Von Ralf Harth

I. Vorbemerkung

Die Partei „Die Linke“ hat mich eingeladen Stellung zu den hier behandelten Gesetzentwürfen zu nehmen. Da ich keiner Partei angehöre vermute ich, dass mein Status als Sachverständiger mit meiner langjährigen Kenntnis der hessischen und Frankfurter Verhältnisse für Schwule und Lesben begründet ist. Ich habe mich seit 1982 in der hessischen Schwulenbewegung in verschiedenen Orten, Initiativen und Institutionen für die Gleichstellung von Schwulen und Lesben engagiert. Dabei habe ich mir persönliches und politisches Wissen aneignen können.

In meiner Stellungnahme lag es nahe die Entwicklung der zweiten Schwulenbewegung in Frankfurt und Hessen zu skizzieren, um die vorliegende Fragestellung in einem historischen und politischen Kontext zu setzen. Um einen Abschluss und Höhepunkt der langjährigen Bemühungen von Lesben und Schwulen für eine rechtliche Gleichstellung zu finden. Für die folgenden Jahre sehe ich die Frage der sozialen Gleichstellung von Lesben, Schwulen und ihren Familien und den Kampf gegen Homophobie im Mittelpunkt meines bürgerrechtlichen Engagements.

Auf die persönliche Rückschau verzichte ich hier und setze stattdessen auf kritische Anmerkungen und Hinweise für die Parteien und LandespolitikerInnen.

II. Anmerkungen zu den Gesetzentwürfen

1. Im Jahr 2002 gab es medienwirksame Proteste durch die Aktion „Hessen sagt Ja!“ gegen einen Gesetzentwurf der Landesregierung Koch/Gerhardt für ein Landesausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsrecht.

Die CDU/FDP-Regierung verzichtete schließlich auf diese symbolische Diskriminierung von Lesben und Schwulen. Die hessische Standesamtsregelung zwang jedoch viele Lebenspartner ihre Partnerschaft nicht angemessen im Standesamt, sondern in „Teeküchen“ und „Hinterzimmern“ beschließen zu lassen. Dieser Missstand wurde erst durch die Änderung des Personenstandsrechts am 1.1.2009 aufgehoben.

2. In der Zeit der absoluten CDU-Regierung (2004-08) wurden m.E. keine Initiative zur Verbesserung der Bürgerrechte von Lesben und Schwulen ergriffen. Stattdessen gab es Stagnation bzw. hessische Blockaden im Bundesrat und Behinderungen bei der Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften in der Erbschaftssteuerreform.

3. Seit 2007 gibt es nun den dritten Anlauf für ein Landes Anpassungsgesetz. Die FDP hatte Schwierigkeiten sich dem berechtigten Anliegen zu öffnen und enthielt sich. Nun legt die FDP erstmals mit der CDU einen eigenen Gesetzentwurf (Drucksache 18/1405) vor.

Zu diesem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen hat Bundesanwalt a.D. und LSVD-Bundessprecher Manfred Bruns in seiner Stellungnahme die offenen juristische Fragen und Folgen geklärt und normative Entscheidungen angemahnt. Diese Kritikpunkte am Regierungsfractionentwurf teile ich ausdrücklich.

A. Das Landes Anpassungsgesetz muss europarechtskonform und verfassungsgemäß sein. Sonst drohen dem Land Hessen Klagen von Betroffenen, bis zu EU-Verfahren.

B. Die Gerechtigkeitslücke bei der Rückwirkung der berechtigten Ansprüche von verpartnerten Landesbeamten muss vom Gesetzgeber geschlossen werden. Das Abgeordnetenhaus des Landes Hamburg hat hierzu in 2009 einen wegweisenden und vorbildlichen Beschluss einstimmig gefasst.

C. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus ist es für den Gesetzgeber sinnvoll mit dem Landes Anpassungsgesetz eine Generalklausel zu beschließen, die verhindert, dass erneut Gesetze und Verordnungen vergessen und dann nachgebessert werden muss.

D Eine Frage der Gerechtigkeit und der Verwaltungsvereinfachung ist auch der Beschluss von landesgesetzlichen Vorgaben für die Gleichstellung bei berufsständischen Versorgungswerken für die vielen freiberuflichen selbständigen Lesben und Schwulen.

4. Meine Schlussfolgerung:

Das vorliegende Landes Anpassungsgesetz der Regierungsfaktionen genügt in den o.g. vier Punkten nicht den sozialen Integrationsbedürfnissen von Lesben, Schwulen. Das bloße Nachvollziehen gesetzlicher Notwendigkeiten ist die Pflicht und kein bürgerrechtlicher Erfolg. Die Regierungsfaktionen FDP und CDU müssten in der Kür, den Beweis ihres politischen Willens antreten. Die Kür wäre ein mutiger Schritt, wie in Hamburg.

Die Entwürfe der Faktionen von Grünen und SPD berücksichtigen schon jetzt überwiegend diese Kritikpunkte.

III. Begründung:

Lesben, Schwule und ihre Familien sind zwischenzeitlich ungeduldig und ungehalten, dass Hessen bei der Regelung ihrer berechtigten Ansprüche so weit hinter andere Bundesländer zurückgefallen ist. Dabei geht es nicht um eine beispielhafte Initiative zur grundsätzlichen Gleichstellung im Grundgesetz (Artikel 3), wie sie z.B. die Länder Berlin, Hamburg u.a. im Bundesrat vorstellten. Mit Verwunderung wurde von vielen homosexuellen FDP-WählerInnen registriert, dass der hessische Justizminister die Verweigerung Hessens in der Länderkammer begründete.

Es geht hier und jetzt um den bloßen Vollzug und das Nachvollziehen juristischer Entscheidungen des Europaparlaments, des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichtes, dass den Bund und die Länder drängt die rechtliche und soziale Gleichstellung von homosexuellen Fürsorgegemeinschaften (Lebenspartnerschaften) endlich umfassend voran zu bringen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgericht, daß den „Begünstigungsausschluss“ von Lebenspartnern gegenüber Eheleuten als verfassungswidrig kritisiert, sehen Medienvertreter die Landesregierungen „zur Toleranz gezwungen“.

Der Kulturkampf um die „Homo-Ehe“, den konservativ-klerikale Kreise ausfechten wollten, der wurde 2001 mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz und schließlich 2002 mit Zustimmung des Bundesverfassungsgerichtes beendet. Dennoch müssen sich Lesben, Schwule und ihre Familien zu allen Gelegenheiten alte Anwürfe anhören, die

ihre Würde verletzen, ihre soziale Gleichstellung behindern und ihre gelebte Wirklichkeit in Verantwortung und Fürsorge füreinander diskreditieren.

Für eine Bevölkerungsminderheit, die von 1933 – 45 Verfolgung bis in die Konzentrationslager erlitten hat, die in der Nachkriegszeit bis 1969 mit dem Unrechtsparagraphen § 175 verfolgt wurde, wirkt dies wie eine Verlängerung der Verfolgung, des Leidens und des Unrechts. Zur Erinnerung: der § 175 bedrohte Homosexuelle und homosexuelle Handlungen mit Gefängnis. Dadurch waren Schwule und Lesben jahrzehntelang in Deutschland von Denunziation, Erpressung und Existenzvernichtung bedroht.

Diese traumatischen individuellen und kollektiven Erfahrungen blieben im Gedächtnis und Bewusstsein von vielen Menschen gegenwärtig. Vielleicht sind viele Lesben und Schwule deshalb allen dankbar, die helfen, dass sie nicht mehr in einer manifest oder latent homophoben Gesellschaft leben müssen.

Auch deshalb sind die homosexuellen BürgerInnen besonders aufmerksam, wenn es um Wahlversprechen und politische Handeln in der Regierung geht.

Lesben und Schwule in Hessen sind entsetzt, wenn sie verletzende Äußerungen von Bischof Algermissen hören, nach der Bundestagswahl von religiös-reaktionären Thesen des CDU-Fraktionschef Wagner erfahren und in hessischen Universitäten „Homo-Heiler“ ihre homophoben Theorien verbreiten dürfen.

Die Symbolkraft einer umfassenden Anerkennung der Wirklichkeit von Lebenspartnerschaften ist nicht zu unterschätzen. Noch heute lobt sich Ex-Bundeskanzler Schröder für das Lebenspartnerschaftsrecht, weil es bleibende soziale Bürgerrechtspolitik wurde.

Der FDP-Fraktionsvorsitzende Florian Rentsch lobte sich und die FDP auf einem Parteitag für das was die FDP im Koalitionsvertrag durchsetzte.

Lesben und Schwule könnten sich mit der FDP freuen, wenn unter der Regierungsbeteiligung der FDP eine langjährige Stagnation aufgebrochen und eine umfassende Gleichstellung in Hessen durchgesetzt würde.

Überdurchschnittlich viele Lesben und Schwule haben FDP gewählt. Sie fordern nun auch bei den Bürgerrechten standhafte, überzeugende und durchsetzungsfähige FDP-Abgeordnete.

Die FDP erlebte in den 80er Jahren, wie nicht gehaltenen Wahlversprechen die Enttäuschung und die Abkehr der bürgerrechtsliberalen WählerInnen folgte, darunter sehr viele Lesben und Schwule. Umso wichtiger ist es, dass die Regierungsparteien Zusagen und Wahlprogramme in Bund und Land einhalten. Schließlich hatten FDP und CDU-VertreterInnen so im CSD-Sommer 2009 kräftig die lesbisch-schwule Wählerklientel in den Groß- und Mittelstädten umworben.

Der hessische LSVD forderte in den bisherigen Gesetzgebungsverfahren die Aufhebung des Fraktionszwanges in diesem, für konservativ-bürgerliche Abgeordnete scheinbar, zur Gewissensfrage gewordenen Gesetzgebungsverfahren.

Ich schließ mich dieser Forderung an, damit sich endlich eine überparteiliche Mehrheit der hessischen Abgeordneten für ein europarechtskonformes, verfassungsgemäßes und gerechtes Landes Anpassungsgesetz entscheiden dürfen.

Gez. Ralf Harth

Koordinator Kampagne „Weißer Knoten“ gegen Homophobie (2009)

Koordinator „Aktion Hessen sagt ja!“ (1999)

Gründungsmitglied LAG Schwule / BAG Schwule bei der Partei Die Grünen (1985)

eMail: Ralf.Harth@LSVD.de

NEU - Mobil: 0162 8996310 (D2)

Mobil2: 0163-732 36 20 (e+)

Postanschrift:

Ralf Harth

Neuenhainer Straße 2

60326 Frankfurt am Main



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft
Hessen**

ver.di • Landesbezirk Hessen, Postfach 200255, 60606 Frankfurt/Main

An den
Hessischen Landtag
- Innenausschuss -
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Christian Rothländer
Ressort 1
Tarifkoordination
öffentlicher Dienst

Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	ro/rb
Durchwahl	069-2569-1220/1201
Datum	04.01.10

Öffentliche Anhörung zu Gesetzentwürfen:

- Gesetzentwurf der **Fraktion Bündnis90/Die Grünen** für ein Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht. LT.-Drucks. 18/949 v. 08.07.2009
- Gesetzentwurf der **Fraktion der SPD** für ein Gesetz zur Antidiskriminierung und zur Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht. LT.-Drucks. 18/1048 v. 07.09.2009
- Gesetzentwurf der **Fraktionen der CDU und der FDP** für ein Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften. LT.-Drucks. 18/1405 v. 10.11.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o. a. Gesetzentwürfe mit Schreiben v. 13.11. bzw. 24.11.2009, verbunden mit der Einladung zur Teilnahme an der mündlichen Anhörung am 13.01.2010 danken wir Ihnen. An der mündlichen Anhörung kann der Unterzeichner wegen einer anderen, terminlichen Verpflichtung nicht teilnehmen. Zu den Gesetzentwürfen nehmen wir aus dienstrechtlicher Sicht wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Allen Gesetzentwürfen ist gemein, dass das Institut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft auch im hessischen Landesrecht anerkannt und umgesetzt wird. Dieses gemeinsame Ziel findet unsere ausdrückliche Zustimmung. Insbesondere die Absichten, die Eingetragene Lebenspartnerschaft u. a. auch in besoldungsrechtlicher Hinsicht anzuerkennen und damit auch die Zahlung des Familienzuschlags für Verheiratete vorzusehen (§ 40 Abs. 1 Nr. 1, 2 BBesG) wird von uns ausdrücklich begrüßt.

ver.di • Landesbezirk Hessen
Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77
60329 Frankfurt a.M.
Telefon 069-2569-0
Telefax 069-2569-1299
Internet: www.hessen.verdi.de

e-Mail:
christian.rothlaender@verdi.de
ver.di Hotline:
0180/22 22 277

SEB Bank AG Frankfurt
Konto 1617494000
BLZ 500 101 11

Dass dies erst jetzt erfolgt, ist gleichwohl unverstandlich. Das BAG hat mit Urteil v. 29.04.2004 (ZTR 2004, S. 519, 522) bereits fur den Geltungsbereich des BAT entschieden, dass im Falle der Eingetragenen Lebenspartnerschaft der Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 2 gem. § 29 Abschn. B. Abs. 2 Nr. 1,2 BAT zustand. Daraufhin hat das HMdLuS mit Rundschreiben v. 17.12.2004 (StAnz. 2005, S. 18) klargestellt, dass es generell damit einverstanden ist, dass „Angestellten in Eingetragener Lebenspartnerschaft kunftig der Ortszuschlag der Stufe 2...“ gewahrt wird. Fur den Tarifbereich wirkt sich dies mit Blick auf die im Dezember 2009 vorzunehmende Uberleitung vom BAT in den TV-H so aus, dass dieser Ortszuschlag in die Berechnung des Vergleichsentgeltes eingeht und letztlich solange fortgefuhrt wird, wie dem Grunde nach der Anspruch besteht. Bei Beschaftigungsverhaltnissen, die mit Wirkung ab dem 01.01.2010 begrundet werden, spielt dies dann keine Rolle mehr, weil der TV-H dieses Instrument nicht mehr vorsieht.

Fur den dienstrechtlichen Bereich wurde der Erlass des HMdLuS v. Dezember 2004 ausdrucklich nicht ubernommen, weshalb dort unverandert die Situation besteht, dass im Falle des Vorliegens einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft kein Anspruch auf Familienzuschlag besteht.

II. Zum Gesetzentwurf der Fraktion Bundnis90/die Grunen fur ein Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht. LT-Drucks. 18/949 v. 08.07.2009

Die sich aus den Art. 2, 3, 9, 16, 17, 21, 24, 26 zu ersehenden Anderungen im jeweiligen Landesrecht finden unsere Zustimmung und bedurfen keiner weiteren Hinweise.

III. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD fur ein Gesetz zur Antidiskriminierung und zur Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht. LT-Drucks. 18/1048 v. 07.09.2009

Die sich aus Art. 5, 14, 15, 20, 21, 22, 23, 24 vorgesehenen Anderungen finden grundsatzlich unsere Zustimmung und bedurfen keiner weiteren Hinweise. Zu § 92 Abs. 3 HBG-E erfolgt der redaktionelle Hinweis, dass die dort enthaltene Verweisung „...nach Abs. 2 kann sich ...“ dann richtig lauten musste „... nach Abs. 1...“.

IV. Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP fur ein Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften. LT-Drucks. 18/1405 v. 10.11.2009

Die sich aus Art. 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 ergebenden Regelungsabsichten finden unsere Zustimmung und bedurfen keiner naheren Erlauterung.

Mit freundlichen Gruen
gez.: Christian Rothlander

Eva von Blanc
Landesvorstand LSVD
Postfach 170341

60077 Frankfurt

03.01.2010

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen
der Fraktionen von CDU und FDP - Drs 18/1405 v. 10.11.09
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Drs. - 18/949 v. 8.7. 09
der Fraktion der SPD - Drs 18/1048 v.7.9. 09
für ein Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften

Uns ist die Stellungnahme des LSVD bekannt. Sie stimmt mit unserer Auffassung überein. Wir schließen uns deshalb dieser Stellungnahme an.

Aus der Sicht der Frauen und Regenbogenfamilien im LSVD möchte ich besonders auf folgende Aspekte hinweisen:

Zum ersten Mal hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 07.07. 2009 auf die besondere Situation von Frauen in Eingetragenen Lebenspartnerschaften hingewiesen. Gerade in diesen Lebensgemeinschaften wachsen oft Kinder auf. Diese dürfen rechtlich, sozial und finanziell nicht schlechter gestellt werden als Kinder in heterosexuellen Ehen. Dies zu erreichen (auch rückwirkend), muss ein wesentliches Anliegen des zu beschließenden Gesetzes sein. Dazu kommt, dass Frauen laut EU-Studien im Schnitt 23% weniger als Männer verdienen. Frauen in Regenbogenfamilien sind also doppelt benachteiligt.

In den Focus rücken möchte ich die Situation von Frauen, die schon länger in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Der LSVD hat begründet, warum eine Rückwirkung des Landes Anpassungsgesetzes juristisch zwingend geboten ist. Gerade ältere Frauen sind zu einem Zeitpunkt eine Lebenspartnerschaft eingegangen, als den damit verbundenen Verpflichtungen kaum Rechte gegenüber standen. Diesen Frauen eine späte "Genugtuung" widerfahren zu lassen, bzw. Gerechtigkeit zu üben, stünde dem Gesetzgeber nicht nur gut an, sondern ist dringend geboten.

Ich plädiere dafür, das Gesetz in entsprechender Form zu verabschieden.

Eva von Blanc

DEUTSCHER ^{Seite 41} RICHTERBUND
-Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte-
LANDESVERBAND HESSEN
Die Vorsitzende
60313 Frankfurt, 30.12.2009

Hessischer Landtag
z.Hd. Herrn Dr. Frank Blechschmidt
z.Hd. Herrn Horst Klee
Postfach 32400
65022 Wiesbaden

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht - Drucks. 18/949 -

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Antidiskriminierung und zur Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht – Drucks. 18/1048 -

Mit den beiden vorgelegten Gesetzesentwürfen, die inhaltlich im wesentlichen übereinstimmen, erfolgt vor dem Hintergrund der notwendigen nationalen Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf eine weitere Anpassung der eingetragenen Lebenspartnerschaften an die Rechtsstellung von Ehepartnern in den von den Gesetzesentwürfen umfassten hessischen Landesgesetzen.

In den einzelnen Landesgesetzen wird die Abschaffung der Ungleichbehandlung von Ehepartnern und eingetragenen Lebensgemeinschaften entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2000/78/EG vorgenommen, die eine Ungleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf u.a. wegen der sexuellen Ausrichtung verbietet.

Da mit dem unterschiedlichen Aufbau beider Gesetzesentwürfe und der dadurch bedingten unterschiedlichen Reihenfolge der Regelungsanpassungen kein Einfluss auf die inhaltlichen Aussagen der abgeänderten Regelungen in den Landesgesetzen verbunden ist, wird zu der Frage, welcher Reihenfolge der Vorzug zu geben wäre, nicht Stellung genommen. Das gilt auch für die Unterschiede in den einzelnen Formulierungen der Gesetzesänderungen, da damit nach Ansicht des Richterbundes keine rechtlichen Unterschiede einhergehen.

Die wichtigsten Änderungen sind die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften und Ehe im Hessischen Besoldungsgesetz, im Hessischen Beamtenengesetz bei den Versorgungsansprüchen – d.h. bei den Hinterbliebenenpensionen, Beihilfen, der Fortzahlung der Unterhaltsleistung nach § 84 des Hessischen Disziplinargesetzes, den Ansprüchen aus der Trennungsgeldverordnung und des Umzugskostengesetzes – sowie in der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen.

Da die Pensionen nach der Entscheidung des EuGH, Urteil vom 29.11.2001 (DVBl. 2002,394) in den Anwendungsbereich von Art. 119 EGV fallen, d.h. als Arbeitsentgelt anzusehen sind und damit dem Diskriminierungsverbot i.S. von Art.3 Abs.1 Buchstabe c der Richtlinie 2000/78/EG unterliegen, stellt die mit den vorgelegten Gesetzesentwürfen vorgenommene gesetzliche Anpassung der eingetragenen Lebensgemeinschaften an die Rechtsstellung von Ehepartnern aus Sicht des Richterbundes eine seit langem überfällige Gesetzesinitiative dar für den Bereich der Beamtenbesoldung, der Beamtenversorgung mit Beihilfe und Trennungsgeld pp.

Nach der Rechtsprechung des EuGH - Urteil vom 1.4.2008 - Rs C-267/06 (Maruko) - verstößt die Differenzierung zwischen Ehegatten und überlebenden Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gegen die Regelungen der Richtlinie 2000/78/EG, sofern sich ein überlebender Lebenspartner in einer Situation befindet, die mit der eines Ehegatten, der eine Hinterbliebenenversorgung erhält, vergleichbar ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mit Beschluss vom 7.7.2009 – 1 BvR 1164/07- entschieden, dass die Ungleichbehandlung eingetragener Lebensgemeinschaften gegenüber Ehepartnern bei dem Anspruch auf betriebliche Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, da der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung sowohl bei Ehen als auch bei eingetragenen Lebenspartnerschaften eine gleichermaßen typische Unterhaltersatzfunktion darstellt.

Da die vorgegebene Umsetzungsfrist der EU-Antidiskriminierungsrichtlinie nach Art. 18 Abs.1 2000/78/ EG bereits seit langem abgelaufen ist, drängt sich die Frage auf nach einer rückwirkenden Anwendung der mit finanziellen Rechtsfolgen verbundenen Anpassungen der eingetragenen Lebenspartnerschaften an die Rechtsstellung von Ehepartnern.

Sowohl der Gesetzentwurf des Bündnis 90/Die Grünen als auch der Gesetzesentwurf der SPD sehen übereinstimmend eine rückwirkende Anwendung der Änderungen vor für den Bereich des Hessischen Besoldungsgesetzes, des Beamtengesetzes und der Beihilfeverordnung, der Gesetzesentwurf der SPD zusätzlich für die Verordnung über die Zusatzverordnung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen.

Als Stichtag wird der 3.12. 2003 angenommen, d.h. der Tag des Ablaufes der Umsetzungsfrist der EU-Antidiskriminierungsrichtlinie nach Art. 18 Abs.1 2000/78/ EG, mit der die Mitgliedsstaaten nach Art. 3 Abs. 1 c zu einer Anpassung ihrer nationalen Vorschriften für alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen bei Arbeitsentgelten verpflichtet worden sind.

Da der bundesdeutsche Gesetzgeber erst mit dem seit 1.01.2005 geltenden Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (LPartRÜG) die Differenzierung zwischen Ehegatten und überlebenden Lebenspartnern bei der Hinterbliebenenversorgung abgeschafft und die Gleichstellung der eingetragenen Lebensgemeinschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Ehe festgelegt hat, stellt das Bundesarbeitsgericht für das Bestehen eines Anspruches auf Hinterbliebenenversorgung auf den 1.1.2005 ab,

d.h. auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des LPartRÜG . Es vertritt die Auffassung, dass berechnigte Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung eines eingetragenen Lebenspartners das Bestehen der Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt der ab 1.1.2005 geltenden gesetzlichen Bestimmungen des LPartRÜG voraussetzen und hat folgerichtig Ansprüche verneint, wenn der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer bereits vor dem 1.1.2005 verstorben war.

Das LPartRÜG ist jedoch ebenso wie das seit dem 18.8.2006 geltende Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht innerhalb der von der Richtlinie vorgegebenen Frist erlassen worden.

Derzeit wird von der EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland vorbereitet wegen der als unvollständig bewerteten Umsetzung der Rahmen-Richtlinie 2000/78/EG durch das AGG. Der Unterzeichnerin ist nicht bekannt, inwieweit in diesem Zusammenhang auch die verspätete Umsetzung, die auch für das LPartRÜG gilt, gerügt werden wird.

Welcher Zeitpunkt für die Rückwirkung der Hinterbliebenenversicherungsansprüche zu gelten hat, d. h. der 3.12.2003 oder aber der 1.1.2005, lässt sich aus Sicht des Richterbundes derzeit noch nicht abschließend feststellen und sollte mit Gegenstand einer eingehenden Diskussion im Rahmen der öffentlichen Anhörung sein als Grundlage für die Entschließung des Landtages.

Für den Bereich der Richter/innen und Staatsanwälte/innen wäre es aus Sicht des Richterbundes durchaus wünschenswert, wenn es zu einer rückwirkenden Anwendung ab 3.12.2003 kommen würde.

Die Anpassung auch des Hessischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung (Art. 1 und 2 des Gesetzesentwurfes der Fraktion der SPD und Art. 1 der Fraktion des Bündnis 90/Die Grünen) sowie des Ehrensoldes in Art.14 (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) bzw. Art. 16 (Fraktion der SPD) setzt voraus, dass Ehrensold und Abgeordnetendiäten dem Begriff des Entgeltes i.S. Art. 141 EG bzw. § 2 Abs.1 Nr. 2 AGG unterfallen.

Da der Berufsverband der Richter und Staatsanwälte die Aufgabe hat, sich zu Rechtsfragen zu äußern, die die von ihm vertretenen Berufsgruppen tangieren, wird insoweit keine rechtliche Bewertung vorgenommen.

Soweit der Gesetzesentwurf der SPD darüber hinaus ausdrücklich auch eine rückwirkende Anwendung der gesetzlichen Änderungen ab 3.12.2003 für die Abgeordnetendiäten - Art. 1, 2 in Verbindung mit Art.39 Abs.2 - und für den Ehrensold - Art. 16 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 - vorsieht, wird auch dazu von Seiten des Richterbundes keine Stellungnahme erfolgen.

Die Aufnahme der berufsständischen Versorgungswerke in die Gesetzeskataloge beider Gesetzesentwürfe erscheint aus Sicht des Richterbundes nicht zwingend erforderlich. Die jeweils als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichteten Versorgungswerke der Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte, Ingenieure pp. verwalten sich eigenverantwortlich, d.h. bestimmen mit den Kammersatzungen selbst über ihre Angelegenheiten.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechtes sind sie dabei gemäß Art. 20 III GG an Recht und Gesetz gebunden, d.h. auch an die Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG.

Da die Versorgungswerke der Rechtsaufsicht des Ministers der Justiz unterstehen, besteht aus hiesiger Sicht auch die sichere Gewähr, dass eine nahtlose Umsetzung der in Rede stehenden Richtlinie erfolgen wird.

Die Artikel, die die berufsständischen Versorgungswerke in den von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vorgelegten Gesetzesentwürfen zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften betreffen, könnten demnach nach Ansicht des Richterbundes entfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ursula Goedel,
Vorsitzende des Landesverbandes Hessen im Deutschen Richterbund

DEUTSCHER RICHTERBUND Seite 4
-Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte-
LANDESVERBAND HESSEN
Die Vorsitzende
60313 Frankfurt, 30.12.2009

Hessischer Landtag
z.Hd. Herrn Dr. Frank Blechschmidt
z.Hd. Herrn Horst Klee
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Aktenzeichen: I A 2.3

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur
Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften – Drucks. 18/1405 –**

Der nach den Gesetzesentwürfen von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD vorgelegte Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP zu der gleichen Thematik - Anpassung hessischer Landesgesetze in Umsetzung der Rahmen-Richtlinie 2000/78/EG - unterscheidet sich inhaltlich durch den Verzicht auf die Aufnahme auch der berufsständischen Versorgungswerke in den Änderungskatalog und ganz wesentlich durch die Festsetzung des Geltungsbeginns der Änderungen im Bereich der besoldungs-, beihilfe- und versorgungsrechtlichen Ansprüche erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach der Verkündung.

Die vorgesehenen wichtigen Änderungen auf dem Gebiet der Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung einschließlich Beihilfen sind zwingend geboten, da die Pensionen nach der Entscheidung des EuGH, Urteil vom 29.11.2001 (DVBl. 2002,394) in den Anwendungsbereich von Art. 119 EGV fallen, d.h. als Arbeitsentgelt anzusehen sind und damit dem Diskriminierungsverbot i.S. von Art. 3 Abs.1 Buchstabe c der Richtlinie 2000/78/EG unterliegen. Nach der Rechtsprechung des EuGH - Urteil vom 1.4.2008- Rs C-267/06 (Maruko) - verstößt die Differenzierung zwischen Ehegatten und überlebenden Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gegen die Regelungen der Richtlinie 2000/78/EG, sofern sich ein überlebender Lebenspartner in einer Situation befindet, die mit der eines Ehegatten, der eine Hinterbliebenenversorgung erhält, vergleichbar ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Übrigen bereits mit Beschluss vom 7.7.2009 – 1 BvR 1164/07- entschieden, dass die Ungleichbehandlung eingetragener Lebensgemeinschaften gegenüber Ehepartnern bei dem Anspruch auf betriebliche Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, da der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung sowohl bei Ehen als auch bei eingetragenen Lebenspartnerschaften eine gleichermaßen typische Unterhaltersatzfunktion darstellt.

Die Anpassung der eingetragenen Lebensgemeinschaften an die Rechtstellung von Ehepartnern in den genannten Bereichen sowie bei der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen ist mithin als lange überfällige Gesetzesinitiative zu werten.

Im Gegensatz zu den Gesetzesentwürfen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD geht der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP nicht ein auf die Frage einer rückwirkenden Geltung für Ansprüche aus der jetzt erfolgten Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im Bereich der Beamtenbesoldung, der Beamtenversorgung und Beihilfe pp. sowie bei der Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen, obwohl die für die Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78 EG in Art. 18 vorgegebene Frist bis 3.12.2003 lange verstrichen ist.

Da der bundesdeutsche Gesetzgeber erst mit dem am 1.1.2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 die Differenzierung zwischen Ehepartnern und überlebenden Lebenspartnern bei der Hinterbliebenenversorgung abgeschafft hat, stellt das Bundesarbeitsgericht für das Bestehen eines Anspruches auf Hinterbliebenenversorgung auf den 1.1.2005 ab. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht nur, wenn die eingetragene Lebensgemeinschaft zu diesem Zeitpunkt noch besteht.

Ob eine rückwirkende Geltung der geänderten Regelungen im Bereich der Beamtenbesoldung, Beamtenversorgung und Beihilfe und bei der Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten zum 3.12.03, wie von der Fraktion des Bündnis 90/Die Grünen (mit Ausnahme der Zusatzverordnung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen) und der SPD favorisiert, oder aber erst zum 1.1.2005 zu erfolgen hat, sollte Gegenstand einer eingehenden Diskussion im Rahmen der öffentlichen Anhörung vorbehalten bleiben als Entscheidungsgrundlage für den Landtag.

Derzeit wird von der EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der als unvollständig gewerteten Umsetzung der Rahmen-Richtlinie 2000/78/EG durch das AGG vorbereitet. Inwieweit dabei auch die verspätete Umsetzung, die auch für das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechtes gilt, gerügt werden wird, entzieht sich der Kenntnis des Richterbundes.

Für den Bereich der Richter und Staatsanwälte wäre es allerdings wünschenswert, wenn der Landtag eine rückwirkende Geltung der einzelnen besoldungs-, beihilfe- und versorgungsrechtlichen Ansprüche beschließen würde.

Die vorgesehene Anpassung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung (Art. 1 und 2) sowie des Ehrensoldes in Art.13 setzt voraus, dass Ehrensold und Abgeordnetendiäten dem Begriff des Entgeltes i.S. Art. 141 EG bzw. § 2 Abs.1 Nr. 2 AGG unterfallen.

Da der Berufsverband der Richter und Staatsanwälte die Aufgabe hat, sich zu Rechtsfragen zu äußern, die die von ihm vertretenen Berufsgruppen tangieren, wird insoweit keine Stellungnahme abgegeben.

Der Begründung für den Verzicht einer Anpassung der Kammergesetze der einzelnen berufsständischen Versorgungswerke unter „A. Allgemeines“ des vorgelegten Gesetzesentwurfes wird beigetreten.

Die als Körperschaften des öffentlichen Rechtes errichteten Versorgungswerke der einzelnen Berufsstände verwalten sich selbständig. Als Körperschaft des öffentlichen Rechtes sind sie gemäß § 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden und damit auch an die Umsetzung der Rahmen-Richtlinie 2000/78/EG in ihren Satzungen. Da die Versorgungswerke der Rechtsaufsicht des Ministers der Justiz unterstehen, ist auch die sichere Gewähr für die vorzunehmende Umsetzung aus Sicht des Richterbundes gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ursula Goedel
Vorsitzende des Landesverband Hessen im Deutschen Richterbund

BASJ

**Bundesarbeitsgemeinschaft
Schwule Juristen**

BASJ, c/o RA u. N Dirk Siegfried, Motzstr. 1, 10777 Berlin

Die Vorsitzenden des Rechts- und
Integrationsausschusses und
des Innenausschusses
Hessischer Landtag
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

30. Dez. 2009

6.10.12

c/o Dirk Siegfried
Rechtsanwalt und Notar
Motzstrasse 1
10777 Berlin

Tel.: 030 215 68 - 03 oder 11

Fax: 030 215 68 13

eMail: dirk.siegfried@web.de

vorab per Mail: K.Thaumüller@ltg.hessen.de

Berlin, 29. Dezember 2009

Öffentliche Anhörung zu Gesetzentwürfen betreffend Antidiskriminierung und Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht

Sehr geehrter Herr Dr. Blechschmidt,
sehr geehrter Herr Klee,
sehr geehrter Herr Thaumüller,

in obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.11.2009 und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedauern, an der Anhörung am 13.01.2010 nicht teilnehmen zu können, möchten jedoch folgende schriftliche Stellungnahme abgeben:

Dem Beschluss des BVerfG vom 07.07.2009 – 1 BvR 1164/07 – entnehmen wir, dass eine umfassende Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit Ehen geboten ist. Das BVerfG hat dort zum einen festgestellt, dass Art. 6 Abs. 1 GG nicht ohne zusätzlichen sachlichen Grund geeignet ist, eine Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften im Verhältnis zu Ehen zu rechtfertigen. Ferner hat es festgestellt, dass auch der Umstand, dass in Ehen häufiger Kinder aufwachsen als in Lebenspartnerschaften nicht geeignet ist, die Privilegierung auch kinderloser Ehen gegenüber eingetragenen Lebenspartnerschaften zu rechtfertigen.

Damit ist der Schlechterstellung eingetragener Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen umfassend die Rechtfertigung entzogen worden.

Die Gleichstellung muss u.E. rückwirkend auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des LPartG zum 01.08.2001 erfolgen. Denn bereits zu diesem Zeitpunkt war die Lebenspartnerschaft der Ehe unterhaltsrechtlich gleichgestellt. Die Begründung einer wechselseitigen gesetzlichen Unterhaltspflicht stellt den maßgeblichen Grund für die mit der Ehe verbundenen Vergünstigungen dar, so dass es geboten ist, die Gleichstellung rückwirkend zum 01.08.2001 zu vollziehen.

Soweit es um die Gleichstellung im Beamtenrecht geht, möchten wir ergänzend auf das Urteil des EuGH vom 01.04.2008 in der Sache Maruko verweisen. Danach stellt die Schlechterstellung eingetragener Lebenspartner gegenüber Ehepartnern eine europarechtswidrige unmittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität dar, wenn die Situation eingetragener Lebenspartner derjenigen von Ehepartnern in Bezug auf den jeweiligen Entgeltbestandteil vergleichbar ist. Dies ist nach dem Beschluss des BVerfG vom 07.07.2009 zu bejahen. Hieraus wiederum ergibt sich, dass auch europarechtlich die Gleichstellung geboten ist, dies rückwirkend zum 02.12.2003, dem Tag des Ablaufs der Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG.

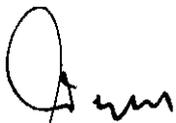
Soweit im Beschluss des BVerfG vom 07.07.2009 der Stichtag 01.01.2005 genannt ist, ist dies auf Besonderheiten der dortigen Fallkonstellation zurückzuführen. Das Gericht hat bei der Bestimmung dieses Stichtages zum einen die Tarifvertragsfreiheit berücksichtigt, zum anderen den Umstand, dass die Tarifvertragsparteien sich im Übrigen eng an den Regeln der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert haben, bei der wiederum die Gleichstellung erst zum 01.01.2005 vollzogen wurde.

Beide Aspekte spielen bei den hier maßgeblichen Regelungen des hessischen Landesrechts keine Rolle. Es geht hier zum einen um die beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung, zum anderen um die Hinterbliebenenversorgung in den berufsständischen Versorgungswerken. In beiden Fällen gilt der Grundsatz der Tarifautonomie nicht. Auch ist in beiden Regelungsbereichen keine derart enge Bindung an das Regelungswerk der gesetzlichen Rentenversicherung gegeben wie bei der VBL. Auch insoweit ist also die Rückwirkung zum 01.08.2001 geboten.

Hinsichtlich der berufsständischen Versorgungswerke erlauben wir uns ferner den Hinweis, dass die Gleichstellung dort öffentliche Kassen sogar entlasten kann. Denn diejenigen Versorgungswerke, die sich bisher weigern, hinterbliebenen Lebenspartnern eine Versorgung zu gewähren, erfüllen ihren Versorgungsauftrag insoweit nicht. Dies wiederum führt dazu, dass hinterbliebene Lebenspartner im Falle der Bedürftigkeit öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen müssen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für die Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule Juristen



Dirk Siegfried

Rechtsanwalt und Notar

wirtschafts | weiber

Netzwerk lesbischer Fach- und Führungskräfte

Wirtschaftsweiber e.V. · Postfach 620244 · D-10792 Berlin

Hessischer Landtag
Herrn Karl-Heinz Thaumüller
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Frankfurt, 29. Dezember 2009

Anhörung zu den Gesetzentwürfen betreffend Antidiskriminierung und Gleichstellung von Lebenspartnerschaften

Sehr geehrter Herr Thaumüller,

vielen Dank für die Übersendung der Gesetzentwürfe betreffend die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im Hessischen Landesrecht und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme. Gern nehmen wir Ihre Einladung zur Anhörung am 13.1.2010 im Hessischen Landtag an und stehen dort für etwaige Rückfragen zu unserer schriftlichen Stellungnahme zur Verfügung.

Die Wirtschaftsweiber begrüßen, dass mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen die längst fällige Anpassung des hessischen Landesrechts zur Antidiskriminierung und Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften mit einem weiteren Schritt in Richtung Gleichstellung angestrebt wird.

Vor dem Hintergrund des gerade seit 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen **EU Vertrages von Lissabon** und der darin zum Ausdruck gebrachten Selbstverpflichtung der Mitgliedsstaaten

*„Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen (...) darauf ab(zu)zielen), **Diskriminierungen aus Gründen** des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters*

Postanschrift

Wirtschaftsweiber e.V.

Postfach 620244

10792 Berlin

Hausanschrift

Wirtschaftsweiber e.V.

Organisationsbüro

do Seehausen + Sandberg

Merseburger Straße 5

10823 Berlin

Kommunikation

Fon 0 30 - 78 00 63 35

Fax 0 30 - 78 71 17 53

info@wirtschaftsweiber.de

www.wirtschaftsweiber.de

Postbank München

BLZ 700 100 80

Konto 616 124 804

Amtsgericht 14057 Berlin

V R 2 7 4 9 5 B

oder **der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen** (Artikel 5b, EU Vertrag)“,

bietet sich für den hessischen Landtag die Chance, mit einem umfassenden und ausführlichen Gleichstellungsgesetz wie es der Entwurf der SPD Fraktion vorsieht, als einem der ersten Akteure im EU-Mehrebenensystem vorbildlich die neuen Vorgaben zu verwirklichen.

Darüber hinaus besteht nun die Chance, auch im Hessischen Landesrecht die Vorgaben der nationalen und europäischen Rechtsprechung umzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht und die Instanzgerichte haben in einer Reihe von Entscheidungen wiederholt betont, dass der verfassungsrechtlich gebotene Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG den Gesetzgeber nicht hindert, anderen Lebensgemeinschaften ähnliche oder gar gleiche Rechte einzuräumen. Erinnert sei nur an zwei maßgebliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts:

- Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 17. Juli 2002, das die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften als grundsätzlich verfassungskonform beurteilt,
- Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07. Juli 2009, wonach Lebenspartner mit Ehegatten gleich zu stellen sind, wenn das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft in dem betreffenden Punkt mit der Ehe vergleichbar ist.

Es ist unstrittig, dass die Lebenswirklichkeit der Lebenspartnerschaft im Wesentlichen mit der Ehe vergleichbar ist. Während auf der einen Seite der Geburtenrückgang in „herkömmlichen“ Familien beklagt wird, übernehmen auf der anderen Seite immer mehr Lebenspartnerschaften die Verantwortung für die Erziehung von Kindern, trotz aller immer noch bestehenden rechtlichen Hemmnisse. Ebenso unstrittig ist, dass das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft jedenfalls mit Blick auf die gegenseitigen Pflichten der Ehe gleichgestellt ist. Insofern ist es geboten, nunmehr – mehr als acht Jahre nach Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes auf Bundesebene – auch in Hessen eine Anpassung des Landesrechts zu verwirklichen, die den geänderten Lebenswirklichkeiten Rechnung trägt.

Lässt man das Beamtenbesoldungs- und -versorgungsrecht außer Betracht, dann haben inzwischen die Bundesländer **Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland** und **Schleswig-Holstein** Lebenspartner in ihrem gesamten Landesrecht mit Ehegatten gleichgestellt.

Daher ermutigen wir den hessischen Landtag, nun ein umfassendes und zukunftsfähiges Gleichstellungsgesetz, das alle Bereiche des Landesrechts umfasst, auf den Weg zu bringen.

Zu einer umfassenden Gleichstellung gehört insbesondere auch die Gleichstellung im Versorgungsrecht der so genannten verkammerten Berufe. Während die Entwürfe der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen auch hier eine Gleichstellung mit den Ehegatten vorsehen, verzichteten die Regierungsfaktionen FDP und CDU vollständig auf eine diesbezügliche Regelung. Gerade aber die Hinterbliebenenversorgung spielt in einer gemeinsamen Lebensplanung mit weit reichenden und häufig langfristigen gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen eine große Rolle. Hier darf es nicht den Betroffenen überlassen bleiben, für eine Gleichstellung in jedem Einzelfall erst in einem zeit- und ressourcenintensiven Instanzenweg eine tatsächliche Gleichstellung zu erwirken.

Insoweit appellieren wir an die Regierungsfaktionen, diese Gesetzgebungsinitiative nicht lediglich zu einer Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften zu nutzen, sondern tatsächlich einen Schritt weiter zu gehen und die volle Gleichstellung im gesamten Hessischen Landesrecht anzustreben. Anderenfalls ist baldiger Nachbesserungsbedarf aufgrund künftiger Rechtsprechung schon heute abzusehen.



Bettina Robrecht
Regionalgruppe Frankfurt

- zugleich für M. Rodriguez Garcia-Gutierrez -

Mercedes Rodriguez Garcia-Gutierrez
Regionalkoordinatorin Frankfurt



BDK LV Hessen | Alt Langenhain 37a | D-65719 Hofheim/Ts.

Hessischer Landtag
Rechts- und Integrationsausschuss
und Innenausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Günter Brandt
Funktion
Landesvorsitzender
E-Mail
Guenter.Brandt@bdk.de
Telefon
+49 (0) 69 - 75554110
Telefax
+49 (0) 6187 - 93 50 52
mobil
+49 (0) 177 - 74 24 496

Hofheim/Ts., 5. Januar 2010

**Öffentlich Anhörung zu den Gesetzesentwürfen betreffend Antidiskriminierung
und Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BDK Landesverband Hessen bedankt sich für die Einbindung in das Anhörungsverfahren.

Die Änderung des hessischen Landesrechts ist durch die europäische Gesetzgebung notwendig geworden. Die Gesetzesentwürfe setzen nach unserer Meinung die geltenden Beschlüsse des Verfassungsgerichts um.

Der BDK Landesverband Hessen sieht in den Gesetzentwürfen die erforderliche Umsetzung und hat keine gegenteiligen Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Brandt
Landesvorsitzender



Prof. Dr. Manfred Spieker
Universität Osnabrück

Stellungnahme für die Anhörung des Rechts- und Integrationsausschusses und des Innenausschusses des Hessischen Landtages der 18. Wahlperiode zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und der CDU/FDP bezüglich des Rechtsstatus eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht am 13. Januar 2010

1. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen will mit ihrem Gesetzentwurf (18/949) „die volle rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe“ im hessischen Landesrecht erreichen. Sie hält diese Gleichstellung mit der Begründung, eingetragene Lebenspartner übernehmen „die gleichen Verpflichtungen wie Eheleute“, für „geboten“ (S. 11). Vgl. Punkt 9.

2. Die Fraktion der SPD will mit ihrem Gesetzentwurf (18/1048) „eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften beenden“ (S. 1) und „eine weitgehende Angleichung der Rechtsstellung eingetragener Lebenspartnerschaften an diejenige einer Ehe herbeiführen“ (S. 13). Ein Unterschied zwischen der „vollen“ Gleichstellung, die von den Grünen angestrebt wird, und der „weitgehenden“ Gleichstellung, die die SPD will, ist nicht erkennbar. Vgl. Punkt 10.

3. Die Fraktionen der Regierungskoalition von CDU und FDP wollen mit ihrem gemeinsamen Gesetzentwurf (18/1405) die Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften an die von Ehegatten anpassen. In der Beamtenbesoldung und –versorgung soll eine „Gleichstellung“ vorgenommen werden, weil Lebenspartner nach dem 2001 in Kraft getretenen Lebenspartnerschaftsgesetz „einander zur Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung und gegenseitiger Verantwortung verpflichtet“ sind (S. 10). Vgl. Punkt 11.

4. Während sich die Gesetzentwürfe der Grünen sowie der Regierungskoalition von CDU/FDP allein auf das Lebenspartnerschaftsgesetz von 2001 stützen, stützt sich jener der SPD in erster Linie auf die Antidiskriminierungsrichtlinie der EU aus dem Jahr 2000. Er bemüht darüber hinaus den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG, der auch dem Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 7. Juli 2009 als Referenzpunkt dient.¹ Zu dieser Entscheidung vgl. Punkt 8.

5. Es gibt sowohl im Verfassungsrecht als auch in den tragenden Prinzipien des deutschen Sozialleistungssystems eine Reihe von Gründen, die deutlich machen, dass die Nichtgewährung von ehe- und familienbezogenen Leistungen im Besoldungs-, Beihilfe- und Versorgungsrecht an eingetragene Lebenspartner nicht nur keine Diskriminierung darstellt, sondern rechtlich geboten ist. An diesen Vorgaben des Verfassungsrechts und des Sozialleistungssystems hat sich gegenüber den Anhörungen im Rechts- und Innenausschuss des 16. und 17. Hessischen Landtages am 12. 9. 2007 und am 13. 8. 2008 nichts geändert. Das Grundgesetz stellt in Art. 6 I Ehe und Familie unter den „besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“. Die Verfassung des Landes Hessen hat diese

¹ 1 BvR 1164/07.

„Institutsgarantie“ in Art. 4 nicht nur zweieinhalb Jahre früher zum Ausdruck gebracht, sondern auch mit einem begründenden Zusatz versehen: Ehe und Familie, so heißt es dort, stehen „als Grundlage des Gemeinschaftslebens“ unter dem besonderen Schutz des Gesetzes. Damit deutet der hessische Verfassungsgeber an, weshalb Ehe und Familie den besonderen Schutz der Rechtsordnung verdienen: weil sie mit ihren Leistungen für die Reproduktion der Gesellschaft einerseits und die Bildung des Humanvermögens künftiger Generationen andererseits „Grundlage des Gemeinschaftslebens“ sind. Da eingetragenen Lebenspartnerschaften diese Funktionen von Natur aus abgehen, wäre jede Gleichstellung mit der Ehe verfassungswidrig.

6. Nicht nur Hessen oder Deutschland, sondern jede Gesellschaft hat ein vitales Interesse daran, diejenigen privaten Lebensformen besonders zu schützen und zu fördern, welche Leistungen erbringen, die nicht nur für die Beteiligten, sondern auch für die übrigen Gesellschaftsbereiche notwendig sind. Die Leistungen, die Ehe und Familie für die ganze Gesellschaft erbringen, sind zum einen die Reproduktion und zum anderen die Bildung des Humanvermögens der nächsten Generation. Das Humanvermögen ist die Gesamtheit jener Daseins- und Sozialkompetenzen, die dem Erwerb schulischer Allgemeinbildung und beruflicher Fachkompetenzen voraus liegen. Es ist für die Entwicklung der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Kultur von kaum zu überschätzender Bedeutung. Reproduktion der Gesellschaft und Bildung des Humanvermögens sind die singulären Leistungen der Familie, die den Generationenvertrag sicherstellen, auf dem das deutsche Sozialversicherungssystem beruht. Aus soziologischer Sicht haben Ehe und Familie deshalb, so drückt es der 5. Familienbericht der Bundesregierung aus, eine „gesellschaftliche Funktion“ und aus ökonomischer Sicht produzieren sie „positive externe Effekte“.² Diese vitalen Funktionen von Ehe und Familie verbieten es, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ehedgleiche Rechte einzuräumen und die Nichtberücksichtigung dieser Partnerschaften in der Rechtsordnung als „Diskriminierung“ zu bezeichnen. Eingetragene Lebenspartnerschaften leisten zur Reproduktion der Gesellschaft keinen Beitrag. Zur Bildung des Humanvermögens künftiger Generationen leisten sie nur im Ausnahmefall der Adoption eines leiblichen Kindes eines eingetragenen Lebenspartners einen Beitrag (Vgl. Punkt 13). Es liegt in der Logik der Institutsgarantie für Ehe und Familie, ihnen dann auch nicht den Schutz und die Förderung zukommen zu lassen, die Ehe und Familie genießen. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 6. Mai 2008 zum Ausdruck gebracht, in dem es die Möglichkeit einer Gleichstellung eingetragener Lebenspartner mit verheirateten Beamten bei der Regelung des Familienzuschlags im Besoldungsrecht verneinte.

7. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002 zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 übernimmt dagegen unkritisch den schon vom Gesetzgeber in den Titel des Gesetzes eingefügten Begriff der Diskriminierung. Der „Institutsgarantie“ des Art. 6 I GG, so die Mehrheitsmeinung des Gerichtes, lasse sich kein „Verbot“ entnehmen, „gleichgeschlechtlichen Partnern die Möglichkeit einer rechtlich ähnlich ausgestalteten Partnerschaft zu eröffnen“.³ Der Gesetzgeber habe mit

² Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland. Zukunft des Humanvermögens, 5. Familienbericht, hrsg. vom Bundesministerium für Familie und Senioren, Bundestagsdrucksache 12/7560, Bonn 1994, S. 24.

³ BVerfGE 105, S. 313ff. (hier S. 346).

der eingetragenen Lebenspartnerschaft „keine Ehe mit falschem Etikett...sondern ein aliud zur Ehe“ geschaffen.⁴ Die Senatsmehrheit versäumt es jedoch, nach den Gründen für die Privilegierung von Ehe und Familie im Grundgesetz zu fragen. Sie hätte prüfen müssen, so die Richterin Haas in ihrer abweichenden Meinung, „ob die Rechtsform der eingetragenen Lebenspartnerschaft einen Regelungsgehalt aufweist, der mit dem des Instituts der Ehe vergleichbar ist“. Ein solcher Regelungsgehalt, der die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe angleicht, ist für Haas unvereinbar mit Art. 6 I GG, da die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht auf ein eigenes Kind hin angelegt ist, nicht zu Elternverantwortlichkeit führt und keinen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit von Staat und Gesellschaft erbringt.⁵ Der verfassungsrechtliche Schutz der Ehe hat seine Wurzel in der Finalität der Ehe, das heißt „in der für sie charakteristischen prinzipiellen Ausrichtung auf die Familie“ und in der „gesellschaftlichen Reproduktionsfunktion“.⁶ Auch in der 2009 erschienenen Neuauflage des Handbuchs des Staatsrechts wird von Jörn Ipsen, dem Präsidenten des niedersächsischen Verfassungsgerichts, auf diesen wesentlichen Unterschied zwischen Lebenspartnerschaft und Ehe hingewiesen. Er besteht darin, „dass ersterer die Potentialität für die Erzeugung und Erziehung von Nachwuchs fehlt...Ehe und Lebenspartnerschaft beruhen deshalb auf ganz unterschiedlichen Voraussetzungen, die eine Benachteiligung letzterer ausschließen. Während das Eherecht verfassungsrechtlich notwendiges Recht darstellt, weil dem Staat insoweit eine besondere Schutzfunktion zufällt, ist das Lebenspartnerschaftsgesetz aufgrund der Bereitstellungsfunktion der Rechtsordnung ergangen, so dass kein verfassungswidriger Zustand bestanden hätte, wenn sein Erlass unterblieben wäre“.⁷ Jede einfachgesetzliche Regelung eingetragener Lebenspartnerschaften muss deshalb, so der Richter Papier in seinem Sondervotum 2002, „die wesentlichen, das Institut der Ehe bestimmenden Prinzipien beachten...Schafft der Gesetzgeber, wenn auch unter einem anderen Namen, eine rechtsförmlich ausgestaltete Partnerschaft zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Personen, die im übrigen in Rechten und Pflichten einer Ehe entspricht, so missachtet er hierdurch ein wesentliches, ihm durch Art. 6 Abs. 1 GG vorgegebenes Strukturprinzip“.⁸

8. In seiner Entscheidung vom 7. Juli 2009 befasste sich der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde wegen der Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Hinblick auf die betriebliche Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Er hält eine solche Ungleichbehandlung für unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 I GG. Sie stelle eine Diskriminierung der eingetragenen Lebenspartner aufgrund ihrer „sexuellen Orientierung“ dar. Das Bundesverfassungsgericht ignoriert in seiner Entscheidung wie schon in seinem Urteil vom 17. Juli 2002 den Grund der Privilegierung von Ehe und Familie in Art. 6 I GG, nämlich den Beitrag zu Reproduktion oder Regeneration der Gesellschaft und zur Bildung des Humanvermögens der nächsten

⁴ BVerfGE 105, S. 313ff. (hier S. 351).

⁵ BVerfGE 105, S. 313ff (hier S. 362).

⁶ Arnd Uhle, Art. 6, in: Volker Epping/Christian Hillgruber, Grundgesetz Kommentar, München 2009, Rn. 4.

⁷ Jörn Ipsen, Ehe und Familie, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VII, § 154, 3. völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg 2009, Rn. 22 und 23.

⁸ BVerfGE 105, S. 313 (hier S. 358).

Generation durch die familiäre Erziehung. Es bindet die Privilegierung der Ehe fälschlicherweise an die „heterosexuelle“ Orientierung der Eheleute, um so eine Diskriminierung der Menschen mit homosexueller Orientierung zu konstruieren.⁹ Es versucht, seine sachfremde Argumentation dadurch abzusichern, dass es der kinderlosen Ehe eine Bedeutung beimisst, die ihr nicht zukommt, und dadurch, dass es gleichzeitig behauptet, „in zahlreichen eingetragenen Lebenspartnerschaften leben Kinder, insbesondere in solchen von Frauen“.¹⁰ Der Tatsache, dass der Normalfall einer Ehe nicht die kinderlose, sondern die zu einer Familie führende bzw. mit ihr verbundene Ehe ist, weshalb Art. 6 I GG „Ehe und Familie“ gemeinsam unter „den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ stellt, schenkt der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ebenso wenig die angemessene Beachtung wie der Tatsache, dass die Natur einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von sich aus nie auf Kinder angelegt ist. So ist auch seine Kritik am Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 6. Mai 2008 unberechtigt. Die Kammer hatte es abgelehnt, den Familienzuschlag im Beamtenbesoldungsrecht auf eingetragene Lebenspartner zu übertragen, weil dieser Familienzuschlag nicht als „Arbeitsentgelt“, sondern als Teil der Alimentationsverpflichtung zu werten sei, die der Staat gegenüber seinen Beamten übernommen habe. Mit diesem Familienzuschlag berücksichtige der Dienstherr den in der Lebenswirklichkeit anzutreffenden typischen Befund, „dass in der Ehe ein Ehegatte namentlich wegen der Aufgabe der Kindererziehung und hierdurch bedingter Einschränkungen bei der eigenen Erwerbstätigkeit tatsächlich Unterhalt vom Ehegatten erhält, und so ein erweiterter Alimentationsbedarf entsteht“. Demgegenüber habe der Gesetzgeber bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft keinen Unterhaltsbedarf gesehen, der eine rechtliche Gleichstellung nahe legen könnte.¹¹ Wenn der Erste Senat die Privilegierung der Ehe im Falle der kinderlosen Ehe für unangemessen halten sollte, wäre die logische Schlussfolgerung der Auftrag an den Gesetzgeber, diese Privilegierung abzustellen, aber nicht die Ausweitung der kritisierten Privilegierung auf ebenfalls kinderlose Lebenspartnerschaften. Die Behauptung des Senats, es gäbe „keine verallgemeinerungsfähigen Unterschiede bei der Feststellung von Unterhaltsbedürftigkeit bei hinterbliebenen Ehepartnern und hinterbliebenen Lebenspartnern“¹², ignoriert erneut die Reproduktions- und Erziehungsfunktion der Ehe und die damit im Regelfall verbundene Belastung. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde deshalb von Josef Isensee „ein grobes Fehlurteil“ genannt, „in dem die Richter nicht der Verfassung, sondern dem Zeitgeist folgten“.¹³

9. In der Begründung ihres Gesetzentwurfes behauptet die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen erneut – wie schon in den Anträgen 2007 und 2008 – „eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner übernehmen zwar die gleichen Verpflichtungen wie Eheleute, haben aber noch nicht in allen Bereichen gleiche Rechte“. Die Fraktion fordert deshalb die „volle rechtliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartner mit der

⁹ 1 BvR 1164/07 Rn. 92.

¹⁰ 1 BvR 1164/07 Rn. 113. Zahlen über kinderlose Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften mit Kindern, die diese Behauptung untermauern könnten, liefert das Bundesverfassungsgericht nicht.

¹¹ 2 BvR 1830/06, Rn. 17.

¹² 1 BvR 1164/07 Rn. 111.

¹³ Josef Isensee, „Dem Zeitgeist gefolgt“, Interview mit der Tagespost vom 27.10.2009.

Ehe“ (S. 11). Gleichgeschlechtliche Lebenspartner übernehmen aber nicht die gleichen Verpflichtungen wie Eheleute, deren Verpflichtungen sich nicht auf die gegenseitige Fürsorge, Unterstützung und Verantwortung beschränken, die im übrigen auch das Zusammenleben von Geschwistern oder Ordensleuten prägen kann. Eheleute sind in der Regel gewillt, eine Familie zu gründen. Sie sorgen damit für die Reproduktion der Gesellschaft und die Bildung des Humanvermögens künftiger Generationen. Auf Grund dieses Beitrags zum Generationenvertrag erfahren die Eheleute den „besonderen Schutz des Gesetzes“ insbesondere im Sozialrecht.

10. Die SPD – Fraktion stützt sich in der Begründung ihres Gesetzentwurfes auf den Gleichheitssatz und das Diskriminierungsverbot des Art. 3 GG. Sie vermag aber nicht deutlich zu machen, warum sich daraus ein Gleichstellungsgebot von eingetragenen Lebenspartnern und Eheleuten ergeben soll. Der Gleichheitssatz im Recht geht davon aus, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Da eingetragenen Lebenspartnern weder im Hinblick auf die Reproduktion noch auf die Bildung des Humanvermögens eine Vergleichbarkeit mit Eheleuten zukommt, ist eine Ungleichbehandlung zum Beispiel im Besoldungs-, Beihilfe- und Versorgungsrecht der Beamten auch keine Diskriminierung. Zum gleichen Ergebnis kommt man bei einer genauen Betrachtung der EU – Richtlinie 2000/78/EG zum Schutz vor Diskriminierungen im Arbeitsleben, auf die die SPD – Fraktion ihre Forderung nach „weitestgehender Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehegemeinschaft“ stützt (S. 13). Zum einen erklärt die Richtlinie selbst, dass sie „die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen unberührt“ lässt.¹⁴ Zum anderen hält sie „mittelbare Diskriminierungen“ für legitim, wenn sie „durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt sind“.¹⁵ Ein solches Ziel ist, so Gregor Thüsing, „mit der Unterstützung von Familien und solchen Partnerschaften, die Familie werden können, hinreichend gegeben“.¹⁶ Das rechtmäßige Ziel, mit dem eine mittelbare Diskriminierung eingetragener Lebenspartner gerechtfertigt wird, ist deshalb nicht die (hetero)sexuelle Orientierung der Eheleute, wie der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 7. Juli 2009 behauptet, sondern die Unterstützung der Familie.

11. Der Entwurf der Regierungsfractionen von CDU und FDP begründet seine Forderung nach „einer weitgehenden Angleichung der Rechtsstellung eingetragener Lebenspartnerschaften an diejenige einer Ehe“ insbesondere im Besoldungs-, Dienst- und Versorgungsrecht mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz von 2001. Dass die aus diesem Gesetz abgeleitete Verpflichtung der eingetragenen Lebenspartner „zur Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung und gegenseitigen Verantwortung“ (S. 10) eine Gleichstellung nicht rechtfertigen kann, weil sie mit den Funktionen der Familie (Regeneration bzw. Bildung des Humanvermögens der nächsten Generation) nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht, ist schon mehrfach erwähnt worden. Der gleiche Einwand ist gegen den Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP

¹⁴ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000, Einleitung, Punkt 22.

¹⁵ Richtlinie 2000/78/EG, Art. 2, Abs. 2, Punkt i.

¹⁶ Gregor Thüsing, Handlungsbedarf im Diskriminierungsrecht. Die Umsetzungserfordernisse auf Grund der Richtlinien 2000/78/EG und 2000/43/EG, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 2001, Heft 19, S. 1062.

für den 17. Deutschen Bundestag zu erheben. In diesem Vertrag vom 26. Oktober 2009 bekundet die Regierungskoalition die Absicht: „Wir wollen die Ausgewogenheit von Rechten und Pflichten von Eingetragenen Lebenspartnern verbessern. Dazu werden wir die familien- und ehebezogenen Regelungen über Besoldung, Versorgung und Beihilfe auf Lebenspartner übertragen“.¹⁷ Mit dieser Absicht distanzieren sich die Unionsparteien von ihren christlichen Wurzeln.

12. Gegen alle vorliegenden Entwürfe ist deshalb der Einwand zu erheben, dass sie die „Grundlage des Gemeinschaftslebens“, als die Art. 4 der Hessischen Verfassung Ehe und Familie bezeichnet, unterhöheln, dass sie mithin in der Konsequenz Ehe und Familie schaden. Alle Entwürfe sind generationenblind und lebensfeindlich. Alle versuchen eine Gleichstellung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft dadurch zu rechtfertigen, dass sie den ersten Grund für die Privilegierung von Ehe und Familie im Verfassungsrecht, im Landesrecht oder im Sozialrecht, nämlich deren Beitrag zur Weitergabe des Lebens und damit zur Regeneration der Gesellschaft, missachten. Sie vollziehen einen Paradigmenwechsel hin zur gegenseitigen Beistandspflicht oder zur sexuellen Orientierung, die als Legitimationsgrund für die Privilegierung von Ehe und Familie jedoch unzureichend sind. Die Forderung, in allen Landesgesetzen, in denen von Ehepartner oder Ehepartnerin die Rede ist, diese Begriffe um die Begriffe Lebenspartner oder Lebenspartnerin zu ergänzen, missachtet die verfassungsrechtlich gebotene Unterscheidbarkeit von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft. Mit einem Kampf gegen Diskriminierung kann sie nicht begründet werden.

13. Alle Menschen mit gleichgeschlechtlichen Neigungen entstammen der Zeugung durch ein Paar mit heterosexuellem Verhalten. Kein Mensch entstammt einer gleichgeschlechtlichen Beziehung. Dagegen könnte eingewandt werden, gleichgeschlechtliche Lebenspartner seien durchaus in der Lage, mittels Adoption, IVF, Ei- und Samenspenden sowie Leihmutterchaft einen Beitrag zur Reproduktion der Gesellschaft und zur Bildung des Humanvermögens künftiger Generationen zu leisten. Die Gewährung zumindest des Adoptionsrechts ist denn auch ihr mittelfristiges Ziel. Dem wäre entgegenzuhalten, dass sich alle diese Wege verbieten, wenn dem Kindeswohl Vorrang vor der Befriedigung von Bedürfnissen oder Wünschen eingetragener Lebenspartner eingeräumt wird. Kinder sind kein Dekor und kein Besitz eingetragener Lebenspartner. Dies gilt selbstverständlich für die natürlichen Eltern nicht weniger. Kinder sind eigene Personen und haben Anspruch auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Entfaltungsmöglichkeiten. Die Optimierung dieser Entfaltungsmöglichkeiten erfordert Erzieher beiderlei Geschlechts. Einen Anspruch auf Erzieher beiderlei Geschlechts – „mixed (male and female) staff“ – hat der Europarat 1995 deshalb auch in seine Charta der Rechte von Waisenkindern aufgenommen.¹⁸ Das 1997 beschlossene Kindschaftsreformgesetz geht ebenfalls davon aus, dass Kinder zu ihrer gedeihlichen Entwicklung Mutter und Vater benötigen. Es hat deshalb den § 1626 BGB um einen Absatz 3 ergänzt: „Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden

¹⁷ CDU/CSU/FDP, „Wachstum, Bildung, Zusammenhalt“, Koalitionsvertrag für den 17. Deutschen Bundestag vom 26.10. 2009, S. 111.

¹⁸ Council of Europe / Steering Committee of Social Policy, Childhood Policy Project “Children living in residential care”.

Elternteilen“.¹⁹ Die künstliche Reproduktion durch IVF, ICSI, Ei- und Samenspenden sowie Leihmutterschaft, deren fatale Folgen für Kinder und Gesellschaft Helen Alvare aufgezeigt hat,²⁰ ist für eingetragene Lebenspartner aus guten Gründen verboten und muss verboten bleiben, wenn das Kindeswohl weiterhin Vorrang vor den Bedürfnissen eingetragener Lebenspartner haben soll. Dem Kindeswohl diesen Vorrang einzuräumen gebietet die Menschenwürdegarantie in Art. 1 I GG. Die christlichen Kirchen halten die Geschlechtlichkeit für eine *conditio sine qua non* des Menschen, nicht aber die gleichgeschlechtliche Neigung. Gleichgeschlechtliche Neigungen halten sie für objektiv ungeordnet, weil sie einem wesentlichen Ziel der Sexualität, der Weitergabe des Lebens, widersprechen. Noch nicht die gleichgeschlechtlichen Neigungen, wohl aber gleichgeschlechtliche Handlungen halten sie mit der 2000-jährigen Tradition der christlichen Überlieferung für unvereinbar.

Osnabrück, 4. Januar 2010.

¹⁹ Vgl. auch die Diskussionen im Rechtsausschuss, in: BT-Drucksache 13/8511, S. 64.

²⁰ Helen Alvare, Probleme der Assistierte Reproduktion, in: Die Neue Ordnung, 61. Jg. (2007), S. 183ff.
Vgl. auch Cheryl Miller, Parenthood at Any Price, in: The New Atlantis, Nr. 17 (Summer 2007), S. 96ff.